

Amtliche Abkürzung: **FS-APrVO**
 Ausfertigungsdatum: **05.07.2011**
 Gültig ab: **01.08.2011**
 Quelle: 
 Fundstelle: **ABl. 2011, 323**
 Gliederungs-Nr: **72-186**

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) Vom 5. Juli 2011

Zum 19.03.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4 und 41 geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)

[zur Einzelansicht](#)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) vom 5. Juli 2011	05.07.2011
Eingangsformel	05.07.2011
Inhaltsverzeichnis	21.07.2020
ERSTER ABSCHNITT - Allgemeine Grundlagen	05.07.2011
§ 1 - Aufgabe, Berechtigungen	21.07.2020
§ 2 - Gliederung der Fachschulen	11.10.2024
§ 2a - Ergänzungsbildungsangebote	11.10.2024
ZWEITER ABSCHNITT - Ausbildung	05.07.2011
§ 3 - Organisationsformen und Dauer	11.10.2024
§ 4 - Aufnahmevoraussetzungen	16.12.2025
§ 5 - Aufnahme und Auswahlverfahren	21.07.2020
§ 6 - Rechte und Pflichten im Schulverhältnis	19.05.2013
§ 7 - Inhalt und Organisation der Ausbildung	21.07.2020

§ 8 - Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung	18.03.2021
§ 9 - Projektarbeit	21.07.2020
§ 10 - Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt	21.07.2020
DRITTER ABSCHNITT - Prüfung für Studierende	05.07.2011
§ 11 - Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung	21.07.2020
§ 12 - Prüfungsausschuss	21.07.2020
§ 13 - Gäste, Zuhörer	30.11.2018
§ 14 - Information der Studierenden	05.07.2011
§ 15 - Teilnahme an der Abschlussprüfung	30.11.2018
§ 16 - Prüfungstermine	30.11.2018
§ 17 - Schriftliche Prüfung	21.07.2020
§ 18 - Erstellen der Prüfungsaufgaben und der schriftlichen Prüfung	21.07.2020
§ 19 - Durchführung der schriftlichen Prüfung	30.11.2018
§ 20 - Bewertung der schriftlichen Prüfung	05.07.2011
§ 21 - (aufgehoben)	21.07.2020
§ 21a - (aufgehoben)	21.07.2020
§ 21b - (aufgehoben)	21.07.2020
§ 21c - (aufgehoben)	21.07.2020
§ 22 - Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe	21.07.2020
§ 23 - Mündliche Prüfung	21.07.2020
§ 24 - Durchführung der mündlichen Prüfung	21.07.2020
§ 25 - Bewertung der mündlichen Prüfung	30.11.2018
§ 26 - Prüfungsergebnisse	21.07.2020
§ 27 - Rücktritt, Verhinderung und Wiederholung	30.11.2018
§ 28 - (aufgehoben)	30.11.2018
§ 29 - Verhalten bei Täuschungen und Täuschungsversuchen	30.11.2018
§ 30 - Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Schwerpunkt	21.07.2020
§ 31 - Niederschriften und Aktenvermerke	30.11.2018
§ 32 - Zeugnisse	16.08.2021
VIERTER ABSCHNITT - Erwerb der Fachhochschulreife	30.11.2018

§ 32a - Allgemeines	30.11.2018
§ 32b - Gliederung der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	30.11.2018
§ 32c - Prüfungsausschuss	30.11.2018
§ 32d - Teilnahme an der Zusatzprüfung	30.11.2018
§ 32e - Erstellen der Prüfungsaufgaben und Durchführung der schriftlichen Zusatzprüfung	30.11.2018
§ 32f - Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe	30.11.2018
§ 32g - Mündliche Zusatzprüfung	30.11.2018
§ 32h - Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung	30.11.2018
§ 32i - Prüfungsergebnis und Zeugnis	30.11.2018
§ 32j - Verhinderung, Rücktritt und Wiederholung	30.11.2018
FÜNFTER ABSCHNITT - Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik	30.11.2018
§ 33 - Zulassung zur Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik	11.07.2019
§ 34 - Termine und Inhalte der Zusatzprüfung	11.10.2024
§ 35 - Prüfungsausschuss für die Zusatzprüfung	30.11.2018
§ 36 - Durchführung der Zusatzprüfung	21.07.2020
§ 37 - Prüfungsergebnis und Zeugnis der Zusatzprüfung	21.07.2020
§ 38 - Wiederholung der Zusatzprüfung	30.11.2018
SECHSTER ABSCHNITT - Prüfung für Externe	30.11.2018
§ 39 - Allgemeines	21.07.2020
§ 40 - Zulassungsvoraussetzungen	11.10.2024
§ 41 - Zulassungsantrag	16.12.2025
§ 42 - Zulassung	21.07.2020
§ 43 - Durchführung	21.07.2020
§ 43a - Erwerb der Fachhochschulreife für Externe	21.07.2020
§ 44 - Prüfungsergebnisse und Bekanntgabe	21.07.2020
§ 45 - Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen	16.08.2021
§ 46 - Prüfungsgebühren	11.10.2024
SIEBTER ABSCHNITT - Übergangs- und Schlussbestimmungen, Anerkennung von Berufsqualifikationen	30.11.2018

§ 47 - Besondere Zuständigkeiten	19.05.2013
§ 48 - Übergangsregelung	21.07.2020
§ 49 - Aufhebung von Vorschriften	05.07.2011
§ 50 - Anerkennung von Berufsqualifikationen	16.08.2021
§ 51 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	18.03.2021
Anlage 1 - Stundentafeln der Einjährigen und Zweijährigen Fachschulen	11.10.2024
Anlage 2	11.07.2019
Anlage 3a	16.08.2021
Anlage 3b	11.07.2019
Anlage 4a	11.07.2019
Anlage 4b	11.07.2019
Anlage 5	11.07.2019
Anlage 6a	16.08.2021
Anlage 6b	11.07.2019
Anlage 7	11.07.2019
Anlage 8	11.07.2019
Anlage 9	16.08.2021
Anlage 9a	16.08.2021
Anlage 9b	16.08.2021
Anlage 9c	16.08.2021
Anlage 10a	11.07.2019
Anlage 10b	11.07.2019
Anlage 11	16.08.2021
Anlage 12	11.07.2019
Anlage 13	16.08.2021
Anlage 14	16.08.2021
Anlage 15	11.07.2019

Aufgrund des § 44 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267), wird verordnet:

[zur Einzelansicht](#)

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Grundlagen

- § 1 Aufgabe, Berechtigung
- § 2 Gliederung der Fachschulen
- § 2a Ergänzungsbildungsangebote

ZWEITER ABSCHNITT Ausbildung

- § 3 Organisationsformen und Dauer
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Aufnahme und Auswahlverfahren
- § 6 Rechte und Pflichten im Schulverhältnis
- § 7 Inhalt und Organisation der Ausbildung
- § 8 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- § 9 Projektarbeit
- § 10 Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt

DRITTER ABSCHNITT Prüfung für Studierende

- § 11 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Gäste, Zuhörer
- § 14 Information der Studierenden
- § 15 Teilnahme an der Abschlussprüfung
- § 16 Prüfungstermine
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Erstellen der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 19 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 20 Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 21 (aufgehoben)
- § 21a (aufgehoben)
- § 21b (aufgehoben)
- § 21c (aufgehoben)
- § 22 Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 25 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 26 Prüfungsergebnisse
- § 27 Rücktritt, Verhinderungen und Wiederholung
- § 28 (aufgehoben)
- § 29 Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen
- § 30 Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Schwerpunkt
- § 31 Niederschriften und Aktenvermerke
- § 32 Zeugnisse

VIERTER ABSCHNITT

Erwerb der Fachhochschulreife

- § 32a Allgemeines
- § 32b Gliederung der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
- § 32c Prüfungsausschuss
- § 32d Teilnahme an der Zusatzprüfung
- § 32e Erstellen der Prüfungsaufgaben und Durchführung der schriftlichen Zusatzprüfung
- § 32f Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe
- § 32g Mündliche Zusatzprüfung
- § 32h Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung
- § 32i Prüfungsergebnis und Zeugnis
- § 32j Verhinderung, Rücktritt und Wiederholung

FÜNFTER ABSCHNITT

Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik

- § 33 Zulassung zur Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik
- § 34 Termine und Inhalte der Zusatzprüfung
- § 35 Prüfungsausschuss für die Zusatzprüfung
- § 36 Durchführung der Zusatzprüfung
- § 37 Prüfungsergebnis und Zeugnis der Zusatzprüfung
- § 38 Wiederholung der Zusatzprüfung

SECHSTER ABSCHNITT

Prüfung für Externe

- § 39 Allgemeines
- § 40 Zulassungsvoraussetzungen
- § 41 Zulassungsantrag
- § 42 Zulassung
- § 43 Durchführung
- § 43a Erwerb der Fachhochschulreife für Externe
- § 44 Prüfungsergebnisse und Bekanntgabe
- § 45 Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen
- § 46 Prüfungsgebühren

SIEBTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Anerkennung von Berufsqualifikationen

- § 47 Besondere Zuständigkeiten
- § 48 Übergangsvorschriften
- § 49 Aufhebung von Vorschriften
- § 50 Anerkennung von Berufsqualifikationen
- § 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Stundentafeln für Ein- und Zweijährige Fachschulen
- Anlage 2: Einjährige Fachschule: Zeugnis über den ersten Ausbildungsabschnitt
- Anlage 3a: Einjährige Fachschule: Abschlusszeugnis Fachrichtungen Landwirtschaft / Garten- und Landschaftsbau

- Anlage 3b: Einjährige Fachschule: Abschlusszeugnis Fachrichtungen Bürokommunikation / Mal- und Lackiertechnik
- Anlage 4a: Einjährige Fachschule: Abgangszeugnis vorzeitig
- Anlage 4b: Einjährige Fachschule: Abgangszeugnis nach Prüfung
- Anlage 5: Einjährige Fachschule: Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung
- Anlage 6a: Einjährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe Abschlusszeugnis Fachrichtungen Landwirtschaft / Garten- und Landschaftsbau
- Anlage 6b: Einjährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe Fachrichtungen Bürokommunikation / Mal- und Lackiertechnik
- Anlage 7: Einjährige Fachschule: Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung für Externe
- Anlage 8: Zweijährige Fachschule: Zeugnis über den ersten Ausbildungsabschnitt
- Anlage 9: Zweijährige Fachschule: Abschlusszeugnis
- Anlage 9a: Zeugniserläuterungen für die Staatlich geprüfte Gestalterin / den Staatlich geprüften Gestalter
- Anlage 9b: Zeugniserläuterungen für die Staatlich geprüfte Technikerin / den Staatlich geprüften Techniker
- Anlage 9c: Zeugniserläuterungen für die Staatlich geprüfte Betriebswirtin / den Staatlich geprüften Betriebswirt
- Anlage 10a: Zweijährige Fachschule: Abgangszeugnis vorzeitig
- Anlage 10b: Zweijährige Fachschule: Abgangszeugnis nach Prüfung
- Anlage 11: Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Ergänzungsprüfung
- Anlage 12: Zweijährige Fachschule: Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung
- Anlage 13: Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe
- Anlage 14: Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Ergänzungsprüfung für Externe
- Anlage 15: Zweijährige Fachschule: Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung für Externe

[zur Einzelansicht](#)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundlagen

§ 1

Aufgabe, Berechtigungen

(1) Ein- und Zweijährige Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die auf Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen oder vergleichbaren Qualifikationen aufbauen und zu einem schulischen postsekundären Berufsabschluss führen.

(2) Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen hat zum Ziel, Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung für die Übernahme von Aufgaben im mittleren Funktionsbereich von Wirtschaft und Verwaltung sowie darüber hinaus für die unternehmerische Selbstständigkeit oder zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums an Hochschulen zu befähigen.

(3) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu führen.

(4) In der Zweijährigen Fachschule wird Studierenden, die bei der Aufnahme den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, mit der Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt

der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) zuerkannt, wenn sie in den Fächern Deutsch und Englisch mindestens ausreichende Leistungen erreichen. Abweichend von Satz 1 wird im Schuljahr 2019/2020 der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) mit Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt auch zuerkannt, wenn aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie die erforderlichen Leistungen in den Fächern Deutsch und Englisch nicht erreicht wurden.¹⁾

(5) Studierende der Zweijährigen Fachschule haben entsprechend den Regelungen des vierten Abschnitts dieser Verordnung die Möglichkeit, durch Ablegen einer Zusatzprüfung die Fachhochschulreife zu erwerben.

(6) Absolventen der Zweijährigen Fachschule haben nach § 30 die Möglichkeit, nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung eine Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder in einem weiteren Schwerpunkt des gleichen Fachbereiches abzulegen.

(7) Studierende haben entsprechend den Regelungen des fünften Abschnitts dieser Verordnung die Möglichkeit, durch Ablegen einer Zusatzprüfung den Nachweis zu erbringen, dass sie über die für die Auszubildende erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes verfügen.

(8) Absolventen der Zweijährigen Fachschule haben nach § 2a dieser Verordnung die Möglichkeit, aufbauend auf einen bereits vorhandenen Fachschulabschluss, ein Ergänzungsbildungsangebot des gleichen Fachbereichs zu besuchen.

Fußnoten

¹⁾ § 1 Abs. 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

[zur Einzelansicht](#)

§ 2

Gliederung der Fachschulen

(1) Einjährige Fachschulen sind in Fachrichtungen, Zweijährige Fachschulen in Fachbereiche, Fachrichtungen und Schwerpunkte gegliedert.

1. Gliederung der Einjährigen Fachschulen

Fachrichtung	Berufsbezeichnung
Bürokommunikation	Staatlich geprüfte Fachfrau für Bürokommunikation
	Staatlich geprüfter Fachmann für Bürokommunikation
Garten- und Landschaftsbau	Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
	Staatlich geprüfter Wirtschaftler, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Landwirtschaft	Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin, Fachrichtung Landwirtschaft

Staatlich geprüfter Wirtschaftler, Fachrichtung
Landwirtschaft

Mal- und Lackiertechnik

Staatlich geprüfte Fachfrau für Mal- und Lackiertechnik

Staatlich geprüfter Fachmann für Mal- und Lackiertechnik"

2. Gliederung der Zweijährigen Fachschulen

Fachbereich Gestaltung

Berufsbezeichnung	in der Fachrichtung Produktdesign Staatlich geprüfte Gestalterin Staatlich geprüfter Gestalter
	in den übrigen Fachrichtungen Staatlich geprüfte Designerin Staatlich geprüfter Designer

Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
--------------	----------------

Bekleidungsdesign	-
Produktdesign	Schmuck, Geräte und Accessoires
Werbe- und Mediendesign	-

Fachbereich Technik

Berufsbezeichnung	Staatlich geprüfte Technikerin Staatlich geprüfter Techniker
Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
Bautechnik	Hochbau Tiefbau
Bekleidungstechnik	-
Biotechnik	-
Chemietechnik	Labortechnik

	Produktionstechnik
Druck- und Medientechnik	-
Elektrotechnik	Automatisierungs- und Prozessleittechnik Energietechnik und Prozessautomation Informations- und Kommunikationstechnik
Farb- und Lacktechnik	-
Feinwerktechnik	-
Glastechnik	-
Holztechnik	-
Informationstechnik	Computersystem- und Netzwerktechnik
Kälte- und Klimasystemtechnik	-
Karosserie- und Fahrzeugtechnik	-
Kunststoff- und Kautschuktechnik	-
Lebensmitteltechnik	Verfahrenstechnik Produktentwicklung und Qualitätsmanagement
Maschinentechnik	Automatisierungstechnik Konstruktion und Entwicklung Maschinenbau Produktions- und Qualitätsmanagement Verfahrens- und Umwelttechnik
Mechatronik	Fertigungsautomatisierung und Robotik Maschinen- und Anlagentechnik

	Systemtechnik
Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	-
Umweltschutztechnik	-

Fachbereich Wirtschaft

Berufsbezeichnung	Staatlich geprüfte Betriebswirtin Staatlich geprüfter Betriebswirt
Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
Agrarwirtschaft	-
Betriebswirtschaft	Controlling Finanzwirtschaft Logistik Marketing Personalwirtschaft Unternehmensführung
Catering und Verpflegungsmanagement	-
Hotel- und Gaststättengewerbe	-
Tourismus	-

(2) Die Einrichtung einer Fachrichtung oder eines Schwerpunktes bedarf der Zustimmung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

[zur Einzelansicht](#)

§ 2a Ergänzungsbildungsangebote

(1) In den Zweijährigen Fachschulen sind zusätzliche Ergänzungsbildungsangebote mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 600 Unterrichtsstunden vorhanden. Diese Ergänzungsbildungsangebote bauen auf einen Fachschulabschluss auf, schließen mit einer Prüfung nach § 11 ab und sind wie folgt gegliedert:

Fachbereich Technik

Angebot	Berufsbezeichnung
Technische Betriebswirtschaft	Staatlich geprüfte Technische Betriebswirtin Staatlich geprüfter Technischer Betriebswirt

(2) Die Einrichtung eines Ergänzungsbildungsangebotes bedarf der Zustimmung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

[zur Einzelansicht](#)

ZWEITER ABSCHNITT**Ausbildung****§ 3****Organisationsformen und Dauer**

(1) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit- oder Teilzeitform. Sie dauert an der Einjährigen Fachschule in Vollzeitform zwei Ausbildungshalbjahre und in Teilzeitform drei bis vier Ausbildungshalbjahre. Sie dauert an der Zweijährigen Fachschule in Vollzeitform vier Ausbildungshalbjahre, in Teilzeitform sechs bis acht Ausbildungshalbjahre.

(2) Die Ausbildung in den Ergänzungsbildungsangeboten der Zweijährigen Fachschule dauert in der Vollzeitform ein Ausbildungshalbjahr und in der Teilzeitform zwei Ausbildungshalbjahre.

(3) Die Ausbildung gliedert sich an der Einjährigen Fachschule und an der Zweijährigen Fachschule in zwei Ausbildungsabschnitte. Die Ausbildung in den Ergänzungsbildungsangeboten der Zweijährigen Fachschule umfasst einen Ausbildungsabschnitt.

(4) Vollzeitform und Teilzeitform sollen sich in der Gesamtstundenzahl entsprechen. Die Stundenzahl orientiert sich jeweils an den Stundentafeln der Anlage 1.

(5) Von den Unterrichtsstunden des Pflichtunterrichts nach § 7 Abs. 3 können in der Teilzeitform bis zu 480 Unterrichtsstunden als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert werden. Nähere Regelungen werden durch Erlass getroffen. Die Umsetzung dieser Möglichkeit bedarf der Zustimmung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(6) In der Zweijährigen Fachschule ist der Wechsel von der Teilzeitform in die Vollzeitform und umgekehrt möglich. Er kann grundsätzlich nur nach dem ersten Ausbildungsabschnitt erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

[zur Einzelansicht](#)

§ 4**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Die Aufnahme in die Einjährige Fachschule oder in die Zweijährige Fachschule setzt den Abschluss in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder dem Recht der Länder anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf, eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, den Abschluss der Berufsschule voraus. Bei der Ausbildung in Teilzeitform kann die erforderliche entsprechende berufliche Tätigkeit während der Fach-

schulausbildung abgeleistet werden. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ist der Nachweis mit der Meldung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, können, sofern sie eine mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen, in die Fachschule aufgenommen werden, wenn sie in einer Feststellungsprüfung an einer beruflichen Schule ihre fachliche Eignung nachweisen. Die Feststellungsprüfung wird von der beruflichen Schule durchgeführt, an der die Aufnahme beantragt wird. Für die Feststellungsprüfung gelten § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Aufnahme in ein Ergänzungsbildungsangebot nach § 2a setzt den erfolgreichen Abschluss in einer Fachrichtung des jeweiligen Fachbereichs voraus.

(4) Die Aufnahme ist bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter bis spätestens sechs Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsgang hervorgeht,
2. die Abschlusszeugnisse nach Abs. 1 in Kopie, ausgenommen bei erfolgreicher Teilnahme an einer Feststellungsprüfung nach Abs. 2,
3. eine Bescheinigung über Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten nach Abs. 1.
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er eine entsprechende Fachschule nicht bereits besucht und nach § 10 Abs. 4 verlassen musste und nicht bereits mehr als einmal an einer entsprechenden Abschlussprüfung erfolglos teilgenommen hat.

Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

(5) Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

[zur Einzelansicht](#)

§ 5

Aufnahme und Auswahlverfahren

(1) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht übersteigt, werden diese aufgenommen. Anderenfalls müssen sich alle Bewerberinnen und Bewerber einem Auswahlverfahren unterziehen.

(2) Das Auswahlverfahren wird von der Fachschule durchgeführt. Es erstreckt sich auf Aufgaben und Probleme der Fächer Deutsch, Mathematik und der berufsbezogenen Inhalte und umfasst je eine schriftliche Arbeit und erforderlichenfalls ein berufsbezogenes Kolloquium oder eine praktische Aufgabe. Für das Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen gilt § 29 entsprechend. Erfolgt eine Täuschungshandlung oder ein Täuschungsversuch, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt. Eine erneute Teilnahme an einem Auswahlverfahren ist erst zum nächstmöglichen Aufnahmetermin möglich.

(3) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein Ausschuss gebildet. Der Ausschuss führt das Auswahlverfahren durch und bewertet die Arbeiten. Dem Ausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. mindestens drei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmte Lehrkräfte, die in Deutsch, Mathematik und den berufsbezogenen Inhalten des Auswahlverfahrens unterrichten.

Für alle Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Aufgenommen werden die Bewerberinnen und Bewerber, die in der vom Ausschuss aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens erstellten Rangliste einen Platz entsprechend den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen erreichen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benachrichtigt bis spätestens drei Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts die Bewerberinnen und Bewerber über die Aufnahme. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt hat, ergeht die Entscheidung über die Aufnahme unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen bis zum Eintritt in die Ausbildung nachgewiesen werden.

(6) Bei der Benachrichtigung über die Aufnahme ist darauf hinzuweisen, dass über den Ausbildungsplatz anderweitig verfügt wird, falls die Bewerberin oder der Bewerber nicht binnen vierzehn Tagen nach Absenden des Bescheids schriftlich mitteilt, dass der Ausbildungsplatz angenommen wird. Maßgeblich ist der Eingang bei der Schule. Geht bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung ein, so wird der Aufnahmebescheid unwirksam.

(7) Bewerbungen, die nach dem in § 4 Abs. 3 genannten Zeitpunkt eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn nach Abschluss des Verfahrens nach § 5 Abs. 1 bis 5 noch freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(8) Soweit freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können Bewerberinnen oder Bewerber in den zweiten Ausbildungsabschnitt der Zweijährigen Fachschule aufgenommen werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erfüllen und erfolgreich an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Aufnahme ist mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Eintritt in den zweiten Ausbildungsabschnitt zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag ist eine Erklärung über Art und Umfang der Vorbereitung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt beizufügen. Die Aufnahme in den zweiten Ausbildungsabschnitt ist im Abschluss- oder Abgangszeugnis zu vermerken.

(9) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Meisterausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfolgreich abgeschlossen und an einem Zusatzunterricht in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt mit Erfolg teilgenommen haben, sind in den zweiten Ausbildungsabschnitt der entsprechenden Fachrichtung aufzunehmen.

(10) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Einjährige Fachschule mit Erfolg besucht haben, sind in den zweiten Ausbildungsabschnitt der entsprechenden Fachrichtung aufzunehmen.

(11) Studierende, die die Ausbildung länger als zwei Ausbildungshalbjahre unterbrochen haben, können die Ausbildung nur fortsetzen, wenn sie sich erfolgreich einer Feststellungsprüfung unterzogen haben. Eine Prüfung entfällt, wenn die Unterbrechung durch das Ableisten des Freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder einer diesen Diensten gleichgestellten Tätigkeit bedingt ist. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Feststellungsprüfung gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

[zur Einzelansicht](#)

§ 6

Rechte und Pflichten im Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. Die Rechte und Pflichten der Studierenden ergeben sich aus § 69 Abs. 2 bis 5 des Schulgesetzes.

(2) Bleibt eine Studierende oder ein Studierender im Verlauf von sechs Unterrichtswochen innerhalb eines Ausbildungshalbjahres insgesamt mindestens sechs Tage dem Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung fern, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Verweisung von der Schule.

(3) Wird die Ausbildung innerhalb eines laufenden Ausbildungshalbjahres abgebrochen, ist der letzte Tag der regelmäßigen Unterrichtsteilnahme Zeitpunkt des Ausbildungsendes. Mit diesem Tag endet das Schulverhältnis.

[zur Einzelansicht](#)

§ 7

Inhalt und Organisation der Ausbildung

(1) Dem Unterricht liegen die in der Anlage 1 aufgeführten Stundentafeln zugrunde.

(2) Die Stundentafeln sind in der Einjährigen Fachschule in die Bereiche Pflichtunterricht und Wahlunterricht, in der Zweijährigen Fachschule in die Bereiche Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und Wahlunterricht gegliedert. Die Stundentafeln der Ergänzungsbildungsangebote umfassen ausschließlich den Bereich Pflichtunterricht.

(3) Der Pflichtunterricht gliedert sich, mit Ausnahme der Ergänzungsbildungsangebote, in einen allgemeinen Lernbereich und einen beruflichen Lernbereich. Der allgemeine Lernbereich ist in der Regel fachrichtungsübergreifend angelegt. Der berufliche Lernbereich ist auf die berufliche Qualifizierung ausgerichtet.

(4) Der Wahlpflichtunterricht dient der Vermittlung erweiterter Lerninhalte zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Vermittlung übergreifender beruflicher Befähigungen.

(5) Der Wahlunterricht dient der Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung sowie der Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts.

(6) Soweit die Unterrichtsorganisation die Zusammenarbeit mit einer benachbarten öffentlichen Fachschule zulässt, kann Studierenden gestattet werden, Unterricht an dieser Schule in Fächern, Lernfeldern zu besuchen, die an der von ihnen besuchten Fachschule nicht angeboten werden. Die Entscheidung treffen die beiden Schulleiterinnen oder Schulleiter. Die Zusammenarbeit mit einer benachbarten Schule bedarf der inhaltlichen Abstimmung der Fächer und Lernfelder. An einer benachbarten Schule besuchter Unterricht gilt als Unterricht der Fachschule, der die Studierenden angehören. Die eine Studierende oder einen Studierenden betreffenden Entscheidungen, Beurteilungen und Feststellungen sind für die Fachschule, der die Studierende oder der Studierende angehört, verbindlich.

[zur Einzelansicht](#)

§ 8

Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

(1) Im Pflichtunterricht, im Wahlpflichtunterricht sowie im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik des Wahlunterrichts sind von jeder Studierenden und von jedem Studierenden schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen, deren Zahl sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden je Ausbildungsabschnitt richtet. Unterrichtsstunden, die nach § 3 Abs. 5 organisiert werden, sind hierbei mit einzubeziehen sowie

deren Inhalt in die Leistungsnachweise zu integrieren. Es sind von jeder Studierenden und von jedem Studierenden mindestens zu fordern:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. in Fächern, Lernfeldern
bis zu 80 Stunden | 2 Leistungsnachweise, |
| 2. in Fächern, Lernfeldern
bis zu 160 Stunden | 3 Leistungsnachweise, |
| 3. in Fächern, Lernfeldern
bis zu 240 Stunden | 4 Leistungsnachweise, |
| 4. in Fächern, Lernfeldern
über 240 Stunden | 5 Leistungsnachweise. |

Über die Art der schriftlichen Leistungsnachweise entscheidet die jeweilige Konferenz. In den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Anzahl der mindestens zu erbringenden Leistungsnachweise nach Satz 2 verringern, wenn aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.²⁾

(2) Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu verteilen. Grundsätzlich dürfen von Studierenden drei Leistungsnachweise, in begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters vier Leistungsnachweise in einer Unterrichtswoche gefordert werden.

(3) Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Leistungsnachweise mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, so ist der Leistungsnachweis einmal zu wiederholen. Im Falle der Wiederholung wird bei der Leistungsbewertung nur der Leistungsnachweis mit der besseren Note berücksichtigt.

(4) Für die Leistungsbewertung sind außer den schriftlichen Leistungsnachweisen die anderen unterrichtlichen Leistungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die Mitarbeit im Unterricht, Referate, Protokolle, Versuchsbeschreibungen und Versuchsauswertungen. Sie gehen bei der Gesamtbewertung des jeweiligen Faches, Lernfeldes mit mindestens einem Viertel in die Note ein.

(5) Eine Leistungsbewertung erfolgt auch im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik II des Wahlpflichtunterrichts.

Fußnoten

2). § 8 Abs. 1 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

[zur Einzelansicht](#)

§ 9 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit nach den Stundentafeln in Anlage 1 gibt der Fachschule ein ganz besonderes Gepräge. Als schriftliche Ausarbeitung ist sie eine Facharbeit im Sinne der Rahmenvereinbarung über Fachschulen nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils gelten-

den Fassung. Das Kolloquium zur Projektarbeit ist Teil der Prüfung nach Maßgabe des Dritten Abschnitts.

(2) Ziel der Projektarbeit ist der Erwerb von Kompetenzen, um Aufgaben aus dem Fachrichtungs- oder Schwerpunktbereich selbstständig analysieren, strukturieren und praxisgerecht lösen zu können.

(3) In der Projektarbeit sollen praxis- und prozessorientierte Aufgaben bearbeitet werden. Die Aufgabenstellung orientiert sich an den betrieblichen Einsatzbereichen von Fachschulabsolventinnen und Fachschulabsolventen. Dabei sollen insbesondere Projekte aus der Praxis in Kooperation mit Betrieben durchgeführt werden.

(4) Bei der Durchführung der für alle Fachrichtungen verbindlichen Projektarbeit sind in der Regel alle Studierenden in Gruppen an der Bearbeitung einer Projektaufgabe beteiligt.

(5) Die Lehrkräfte, die in der Klasse Projektaufgaben betreuen, bilden das Projektteam.

(6) Das Projektteam regelt im Einvernehmen mit der Schulleitung die schulorganisatorische Durchführung und die Finanzierung der Projektarbeit, beschließt Kriterien für deren Bewertung nach Maßgabe der Lehrpläne, legt die Abgabetermine der Projektarbeit fest und bewertet die Projektarbeit.

(7) In die Endnote für die Projektarbeit fließen die Abschlussbewertung der Projektarbeit sowie die Noten für die Präsentation und das Kolloquium ein. Hierbei soll die Abschlussbewertung der Projektarbeit mit mindestens 50% in die Endnote eingehen und das Kolloquium gegenüber der Präsentation ein stärkeres Gewicht erhalten. Im Schuljahr 2019/2020 kann aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie die Endnote für die Projektarbeit abweichend von Satz 1 auch ausschließlich aus der Abschlussbewertung zur Projektarbeit sowie der Note für das Kolloquium ermittelt werden.³⁾

(8) Die Endnote und das Thema der Projektarbeit werden im Zeugnis ausgewiesen.

Fußnoten

3) § 9 Abs. 7 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

[zur Einzelansicht](#)

§ 10

Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt

(1) Die Konferenz der die Studierende oder den Studierenden unterrichtenden Lehrkräfte entscheidet unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestellten Vertreterin oder eines von ihr oder ihm bestellten Vertreters über die Zulassung der Studierenden oder des Studierenden zum zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel der ihr angehörenden Lehrkräfte anwesend sind. Die Konferenz entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird ausgesprochen, wenn die erforderlichen Leistungen in allen Fächern oder Lernfeldern des Pflichtunterrichts jeweils mit mindestens ausreichend bewertet werden. Höchstens eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer oder Lernfelder des Pflichtunterrichts kann durch Beschluss der Konferenz nach Abs. 1 durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem der Fächer oder Lernfelder des Pflichtunterrichts ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung in einem Fach oder Lernfeld des Pflichtunterrichts kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Studierende, die nicht zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, müssen mindestens ein Ausbildungshalbjahr wiederholen. Wird nur ein Ausbildungshalbjahr wiederholt, so sind die Leistungsnachweise des nicht wiederholten Ausbildungshalbjahres bei der Leistungsbewertung hinzuzuziehen. Die Entscheidung, ob ein oder zwei Ausbildungshalbjahre zu wiederholen sind, trifft die Konferenz nach Abs. 1.

(4) Studierende, die nach einer Wiederholung nach Abs. 3 erneut keine Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt erhalten, müssen die Schule verlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Abweichend von Abs. 4 werden im Schuljahr 2019/2020 alle Studierenden in den zweiten Ausbildungsabschnitt versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird.⁵⁾

Fußnoten

5) § 10 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

[zur Einzelansicht](#)

DRITTER ABSCHNITT **Prüfung für Studierende**

§ 11

Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie das Ziel der Ausbildung erreicht haben.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 17), dem Kolloquium zur Projektarbeit und einem mündlichen Teil nach Maßgabe des § 23.

[zur Einzelansicht](#)

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die in den Fächern des zweiten Ausbildungsabschnitts und in den Lernfeldern unterrichtet haben.

(2) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses dies beantragen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt für alle Teile der Prüfung den Prüfungsplan und den Terminplan fest. Am sechsten oder fünften Werktag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt er zusammen, überprüft die Eintragungen in die Prüfungsliste, nimmt die schriftlichen Erklärungen der Studierenden über die mündliche Prüfung zu Protokoll, legt die mündlichen Prüfungen fest und erstellt einen Prüfungsplan. Die Prüfungswünsche der Studierenden sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter und mindestens zwei Drittel der übrigen Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit über das Bestehen

der Prüfung; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung und der Ergebnisfeststellung verantwortlich.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt die Mitglieder der Fachausschüsse nach § 21b Abs. 1 und § 24 Abs. 1.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für eine verhinderte Lehrkraft eine andere fachkundige Lehrkraft als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen oder ein anderes fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses mit den Aufgaben der verhinderten Lehrkraft betrauen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, in Prüfungsvorgänge einzugreifen und Prüfungsfragen zu stellen.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen einen Beschluss des Prüfungsausschusses die Schulaufsichtsbehörde anrufen. Bis zu dessen Entscheidung wird der Beschluss ausgesetzt.

[zur Einzelansicht](#)

§ 13

Gäste, Zuhörer

(1) Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter können Gäste bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Als Gäste kommen unter anderem in Betracht: Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, der Sozialpartner und der Studierendenvertretung. Letztgenannte dürfen nicht gleichzeitig Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sein. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gäste können nicht an Prüfungen teilnehmen, wenn die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dagegen Einspruch erheben.

(2) Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie nehmen an den Beratungen der Fachausschüsse nach § 24 Abs. 1 sowie an der Bekanntgabe der Ergebnisse nicht teil.

(3) Studierenden, die zu einem späteren Prüfungstermin geprüft werden, kann gestattet werden, an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen, sofern die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hiergegen keine Einwände erhebt. Die Gestattung kann jederzeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerrufen werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

[zur Einzelansicht](#)

§ 14

Information der Studierenden

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft informiert zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung.

[zur Einzelansicht](#)

§ 15

Teilnahme an der Abschlussprüfung

An der Abschlussprüfung nehmen grundsätzlich alle Studierenden teil, die sich im letzten Ausbildungshalbjahr befinden.

[zur Einzelansicht](#)

§ 16

Prüfungstermine

- (1) Die Abschlussprüfung findet im letzten Ausbildungshalbjahr statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung beginnt frühestens acht Wochen vor der mündlichen Prüfung und soll spätestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beendet sein.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in den letzten beiden Schulwochen des Prüfungshalbjahres statt. Ausnahmen können von der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag gestattet werden.

[zur Einzelansicht](#)

§ 17

Schriftliche Prüfung

- (1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die in der jeweiligen Fachrichtung, dem jeweiligen Schwerpunkt oder dem jeweiligen Ergänzungsbildungsangebot in Anlage 1 aufgeführten Lernfelder. Die schriftliche Prüfung besteht aus den Prüfungsarbeiten I und II. Die Themen der Prüfungsarbeiten sind auf der jeweiligen Aufgabenstellung und im Zeugnis auszuweisen.
- (2) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll mindestens neun, jedoch nicht mehr als zwölf Zeitstunden betragen. Für jede Prüfungsarbeit sind mindestens 4,5 Stunden vorzusehen. An einem Unterrichtstag können schriftliche Prüfungsarbeiten bis zu einer Gesamtdauer von sechs Zeitstunden bearbeitet werden.
- (3) Nach der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer verpflichtet, weiterhin am Unterricht teilzunehmen.

[zur Einzelansicht](#)

§ 18

Erstellen der Prüfungsaufgaben und der schriftlichen Prüfung

- (1) Für die Prüfungsarbeiten I und II sind jeweils zwei Aufgabenvorschläge von den Lehrkräften zu erstellen, die in den zu prüfenden Lernfeldern unterrichtet haben. Jeder Vorschlag muss mindestens zwei Lernfelder umfassen. Die Studierenden sind über die prüfungsrelevanten Lernfelder zu informieren.
- (2) Den Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung sowie ein möglicher Lösungsvorschlag beizufügen. Sie sollen verdeutlichen, welche Ansprüche an die selbständige Leistung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers auf der Grundlage der vorangegangenen Ausbildung gestellt werden. Es ist anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander einzelne Teilaufgaben bei der Beurteilung und Bewertung der Leistungen stehen. In der Beschreibung ist deutlich zu machen, wann eine Arbeit mit ausreichend bewertet werden kann.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt die Aufgabenvorschläge mit Genehmigungsvermerk spätestens vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung an die Schulaufsichtsbehörde weiter.
- (4) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Aufgabenvorschläge und wählt die Prüfungsaufgaben aus. Sie ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern, Vorschläge abzuändern, zu ergänzen oder neue Aufgaben zu stellen. Bei Änderungen, Ergänzungen oder dem Stellen neuer Aufgaben ist die Schule rechtzeitig zu informieren.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde sendet die ausgewählten Prüfungsaufgaben zusammen mit den übrigen Unterlagen in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Nur der Umschlag mit der ausgewählten

Prüfungsaufgabe ist unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Prüfungsarbeit in Gegenwart der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen erfordern, kann die Schulaufsichtsbehörde gestatten, die Umschläge am Tag vor der Prüfung zu öffnen.

[zur Einzelansicht](#)

§ 19

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertreterin oder Vertreter sorgt dafür, dass der Prüfungsraum und die Anordnung der Plätze ungestörtes und selbstständiges Arbeiten ermöglichen und regelt die Aufsicht.

(2) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung stellt die oder der Aufsichtsführende die Anwesenheit fest und weist auf die Folgen nach § 29 hin. Sie oder er stellt durch Befragen fest, ob eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer prüfungsunfähig ist. Erklärt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, dass sie oder er sich krank fühlt, so ist sie oder er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit zurückzustellen. Sofern sie oder er nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegt, ist die Prüfung nicht bestanden. Über einen neuen Prüfungstermin entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsichtsführenden eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss mindestens enthalten:

1. eine Liste mit den Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, auf der
 - a) die Anwesenheit festgestellt wird und
 - b) die Abgabezeit der Prüfungsarbeit festgehalten ist,
2. Angaben über die ausgewählten Prüfungsaufgaben, die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit sowie die erlaubten Hilfsmittel,
3. Beginn und Ende der Prüfung,
4. einen Vermerk über die Hinweise nach Abs. 2,
5. einen Sitzplan,
6. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers vom Prüfungsraum,
7. Angaben über besondere Vorfälle.

Die Niederschrift ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben.

[zur Einzelansicht](#)

§ 20

Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von den in § 18 Abs. 1 genannten Lehrkräften beurteilt und bewertet. Fehler sind kenntlich zu machen. Auf einem besonderen Blatt ist eine zusammenhängende Beurteilung

zu erstellen. Bei unterschiedlicher Bewertung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit einer weiteren fachkundigen Lehrkraft die Note für die schriftliche Arbeit fest.

(2) Bewerten die in § 18 Abs. 1 genannten Lehrkräfte eine Prüfungsarbeit nicht mit mindestens ausreichend, so beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere fachkundige Lehrkraft mit der Beurteilung und Bewertung. Sodann setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit allen Korrektoren die Note fest.

[zur Einzelansicht](#)

§ 21

(aufgehoben)

[zur Einzelansicht](#)

§ 21a

(aufgehoben)

[zur Einzelansicht](#)

§ 21b

(aufgehoben)

[zur Einzelansicht](#)

§ 21c

(aufgehoben)

[zur Einzelansicht](#)

§ 22

Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die Endnote für die Projektarbeit werden spätestens zwölf Werktage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Endnoten der Fächer und Lernfelder in eine Prüfungsliste eingetragen. Die Endnoten werden von den Lehrkräften festgesetzt, die in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld unterrichtet haben. § 9 Abs. 6 und 7 bleiben unberührt. Die Endnoten dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung während der gesamten Ausbildung in der Fachschule zu berücksichtigen.

(2) Die Ergebnisse und Endnoten nach Abs. 1 werden den Studierenden frühestens zehn Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(3) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse und Endnoten nach Abs. 2 findet kein Unterricht mehr statt.

[zur Einzelansicht](#)

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen finden statt, soweit die jeweilige Prüfungsteilnehmerin oder der jeweilige Prüfungsteilnehmer dies beantragt oder der Prüfungsausschuss eine entsprechende Festlegung trifft.

(2) Gegenstand einer mündlichen Prüfung können die Prüfungsarbeiten I und II nach § 17 Abs. 1 sein. Dabei sind die in den Lernfeldern erworbenen Kompetenzen, die Grundlage der jeweiligen Prüfungsarbeit waren, ebenfalls Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erklären frühestens zehn und spätestens sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich, zu welcher Prüfungsarbeit sie sich prüfen lassen wollen. Die Festlegung, zu welcher Prüfungsarbeit eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer mündlich geprüft wird, trifft der Prüfungsausschuss. Dabei sind die Wünsche der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Die Festlegungen des Prüfungsausschusses (Abs. 3 Satz 2) sowie der Prüfungsplan werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

zur Einzelansicht

§ 24

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Für die mündliche Prüfung werden entsprechend den in den Prüfungsarbeiten zu prüfenden Lernfeldern Fachausschüsse gebildet, die aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 12 Abs. 1) bestehen. Den Fachausschüssen gehören an:

1. Eine Lehrkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachausschusses,
2. eine Lehrkraft als Protokollantin oder Protokollant,
3. mindestens eine der Lehrkräfte, die die jeweilige Prüfungsarbeit erstellt oder in dem jeweiligen Lernfeld unterrichtet hat als Prüferin oder Prüfer. Diese Lehrkraft erstellt die Prüfungsaufgabe für die mündliche Prüfung.

(2) Zur mündlichen Prüfung werden die von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in der schriftlichen Prüfung angefertigten Arbeiten für den Prüfungsausschuss zur Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden jeweils einzeln geprüft. Die Prüfungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zur mündlichen Prüfung bestellt wird, und endet mit dem Abschluss seiner letzten Prüfung; sie darf für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer einschließlich der Wartezeit acht Stunden nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers soll je Prüfung nicht länger als 15 Minuten dauern. Zwischen mündlichen Prüfungen einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers sollen Pausen von mindestens einer halben Stunde liegen. Für den Fall der Erkrankung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(4) In der mündlichen Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe zu stellen, die sie oder er lösen und in einem Vortrag zusammenhängend behandeln soll. Sie muss den Zielen des jeweiligen Lehrplans entsprechen und darf keine inhaltliche Wiederholung der Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung sein. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll ihre oder seine Kenntnisse, ihre oder seine Urteilsfähigkeit sowie ihre oder seine Arbeitsweise und ihr oder sein Darstellungsvermögen zeigen. Eine Aufgabe, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe des erlernten Stoffes verlangt, entspricht nicht diesen Anforderungen.

(5) Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu bewältigen oder liegt Veranlassung vor, die Prüfung auszudehnen oder zu vertiefen, so entscheidet die Prüferin oder der Prüfer mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des prüfenden Ausschusses, ob

eine neue Aufgabe gestellt oder in einem Fachgespräch die Leistungsfähigkeit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers festgestellt werden soll.

(6) Zur Vorbereitung ist jeder Prüfungsteilnehmerin und jedem Prüfungsteilnehmer eine der Prüfungsaufgabe angemessene Zeit zu geben. Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel 15 Minuten. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann sich als Grundlage für ihre oder seine Ausführungen Aufzeichnungen machen. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer während der Vorbereitungszeit ungestört sind und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt.

(7) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Zusammensetzung des Fachausschusses,
2. Name der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
3. Prüfungsarbeit auf die sich die mündliche Prüfung bezieht,
4. Name der prüfenden Lehrkraft (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3),
5. Prüfungsaufgaben und wesentlicher Inhalt der Beantwortung oder Lösung,
6. gegebenenfalls wesentlicher Inhalt eines Fachgespräches (Abs. 5),
7. Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
8. Bewertung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses zu unterzeichnen.

[zur Einzelansicht](#)

§ 25

Bewertung der mündlichen Prüfung

Im Anschluss an jede mündliche Prüfung berät der jeweilige Fachausschuss über die angemessene Beurteilung und Bewertung der jeweils erbrachten Leistungen. Hierzu unterbreitet die prüfende Lehrkraft nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 einen Bewertungsvorschlag. Kommt der Ausschuss zu keiner übereinstimmenden Bewertung, so legt die oder der Vorsitzende des Fachausschusses im Benehmen mit allen Mitgliedern die Note fest.

[zur Einzelansicht](#)

§ 26

Prüfungsergebnisse

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss die Endnote für die Prüfungsarbeiten I und II unter angemessener Berücksichtigung einer eventuellen mündlichen Prüfung fest.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in den Fächern des Pflichtunterrichts, die im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet wurden, in allen Lernfeldern, in der Projektarbeit, in dem Fach des Wahlpflichtunterrichts sowie in den Prüfungsarbeiten I und II mindestens ausreichende Leistungen er-

zielt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Abschlussprüfung bei einer mangelhaften Leistung für bestanden erklären, wenn mindestens eine gute oder zwei befriedigende Leistungen in einem der Fächer des Pflichtunterrichts, in einem der Lernfelder, im Fach des Wahlpflichtunterrichts, in der Projektarbeit oder in einer der Prüfungsarbeiten erbracht wurden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Das Gesamtergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nach Abschluss der Prüfung bekannt zu geben.

[zur Einzelansicht](#)

§ 27

Rücktritt, Verhinderung und Wiederholung

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer vor Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt. Der Rücktritt von der Abschlussprüfung ist insgesamt nur einmal zulässig.

(2) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grunde während einer Prüfung von dieser zurück oder ist sie oder er aus einem solchen Grunde an einer weiteren Teilnahme verhindert, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(3) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grunde während einer Prüfung von dieser zurück oder kann sie oder er aus einem solchen Grunde an der weiteren Abschlussprüfung nicht teilnehmen, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu geben, die restlichen Prüfungsabschnitte nach näherer Bestimmung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nachzuholen. Sofern schriftliche Arbeiten nachzuschreiben sind, sollen dafür die von der Schulaufsichtsbehörde nicht ausgewählten Aufgaben verwendet werden.

(4) Wurde die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich. Studierende haben bis zur Wiederholungsprüfung am Unterricht teilzunehmen.

(5) Die Endnote einer abgeschlossenen und gemäß § 9 Abs. 7 bewertete Projektarbeit kann anerkannt werden, sofern diese mit mindestens ausreichend bewertet wurde. Über die Anerkennung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

[zur Einzelansicht](#)

§ 28

(aufgehoben)

[zur Einzelansicht](#)

§ 29

Verhalten bei Täuschungen und Täuschungsversuchen

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenskundig zu machen.

(2) Bedient sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise

über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und der aufsichtsführenden Lehrkraft über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt.

(3) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Wiederholung des Leistungsnachweises mit neuer Aufgabenstellung,
2. Bewertung des Leistungsnachweises mit ungenügend,
3. in schweren Fällen wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

(4) Führt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, ist der Prüfungsteil mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.

(6) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Schule zu verlassen.

(7) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

[zur Einzelansicht](#)

§ 30

Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Schwerpunkt

(1) Soweit freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können Absolventen nach Abschluss der Ausbildung eine Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Schwerpunkt ablegen, wenn sie am Unterricht in der weiteren Fachrichtung oder dem weiteren Schwerpunkt regelmäßig teilgenommen haben und die Unterrichtsleistungen nach § 8 und § 9 erbracht haben.

(2) Die Ausbildung der Fachschule kann mit Ausnahme der Projektarbeit angerechnet werden

1. auf die Ausbildung in einer weiteren Fachrichtung des gleichen Fachbereiches mit bis zu 1.320 Stunden des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts,
2. auf die Ausbildung in einem weiteren Schwerpunkt einer Fachrichtung mit bis zu 1.980 Stunden des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts. Über die Anrechnung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Ausbildung ist mit einer Prüfung entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 abzuschließen. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind hierbei die in der Stundentafel nach Anlage 1 aufgeführten Lernfelder der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Schwerpunkts, die nicht nach Abs. 2 angerechnet wurden.

(4) § 15 gilt entsprechend.

[zur Einzelansicht](#)

§ 31

Niederschriften und Aktenvermerke

(1) Die Vorgänge der Abschlussprüfung sind in folgenden Niederschriften und Aktenvermerken festzuhalten:

1. Aktenvermerk über die Informationen zur Abschlussprüfung (§ 14),
2. Niederschriften über die schriftliche und gegebenenfalls praktische Prüfung (§ 19 Abs. 3, § 21b Abs. 3),
3. Aktenvermerk über die Bekanntgabe der vorgeschlagenen Endnoten, der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie gegebenenfalls der mündlichen und der praktischen Prüfung (§ 22),
4. Niederschrift über die Festlegung der mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern oder Prüfungsarbeiten unter Beifügung der Erklärung der Studierenden (§ 23 Abs. 3 und 4),
5. Niederschriften über die mündlichen Prüfungen (§ 24 Abs. 7),
6. Aktenvermerk über Prüfungsunfähigkeiten (§ 19 Abs. 2, § 24 Abs. 3),
7. Aktenvermerk über Täuschungen und Täuschungsversuche sowie die daraufhin erfolgten Entscheidungen (§ 29),
8. Bewertung der Projektarbeit, Niederschrift über das Kolloquium (§ 9 Abs. 7),
9. Niederschrift über die Schlussberatung (§ 26).

(2) Den Niederschriften und Aktenvermerken werden folgende Unterlagen beigelegt:

1. die Prüfungsliste,
2. die schriftlichen Arbeiten,
3. der Prüfungsplan.

[zur Einzelansicht](#)

§ 32

Zeugnisse

(1) Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt wird ein Zeugnis erteilt (Anlage 2 oder 8).

(2) Zu benoten sind alle im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichteten Fächer und Lernfelder des Pflichtunterrichts, des Wahlpflichtunterrichts und das Fach Berufs- und Arbeitspädagogik II des Wahlunterrichts.

(3) Im Wahlunterricht zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts erhält die Studierende oder der Studierende anstelle von Noten die Vermerke „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ oder „mit gutem Erfolg teilgenommen“.

(4) Studierende, die die Schule nach dem ersten Ausbildungsabschnitt verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis (Anlage 4a oder 10a).

(5) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage 3a, 3b oder 9). Das Abschlusszeugnis nach Anlage 3a oder 9 enthält einen Vermerk über die Zuordnung zur Niveaustufe 6 des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens. Die Berufsbezeichnung auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 3a wird ergänzt durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)“. Die Berufsbezeichnung auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 9 wird ergänzt durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional in ‚Bezeichnung des Fachbereichs‘)“. Dem Abschlusszeugnis für die Zweijährigen Fachschulen (Anlage 9) werden die Zeugniserläuterungen in deutscher, englischer und französischer Sprache (Europass) je nach Fachbereich nach Anlage 9a, Anlage 9b oder Anlage 9c in der jeweils geltenden Fassung beigefügt.

(6) Die auf dem Zeugnis auszuweisende Durchschnittsnote wird aus den Noten der Projektarbeit, der Prüfungsarbeiten I und II sowie dem gewichteten Mittel der Noten aller Fächer und Lernfelder des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts gebildet. Die ausgewiesenen Stundenzahlen in den Stundentafeln nach Anlage 1 bilden die Grundlage für die Gewichtung der Fächer und Lernfelder. Sind hierbei für Fächer oder Lernfelder Stundenkorridore angegeben, so bilden für diese Fächer oder Lernfelder die von der Schule festgelegten Stunden die Grundlage für die Gewichtung. Die Einzelbewertungen werden mit den aus den Stundentafeln vorgegebenen Stundenzahlen multipliziert. Die so ermittelten einzelnen Werte werden addiert und durch die sich aus den Stundentafeln ergebenden Gesamtstundenzahlen dividiert. Die ausgewiesenen Stunden für die Projektarbeit werden in die Berechnung der Gesamtstunden nicht mit einbezogen. Das gewichtete Mittel der Noten aller Fächer und Lernfelder des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts geht mit 60%, die Note der Projektarbeit mit 10% und die Noten der Prüfungsarbeiten I und II mit jeweils 15% in die Ermittlung der Durchschnittsnote ein. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(7) Wer das Ausbildungsziel der Fachschule nicht erreicht hat, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 4b oder 10b).

(8) Über die bestandene Prüfung in einem Ergänzungsbildungsangebot oder über eine Prüfung nach § 30 wird ein Zeugnis nach Anlage 11 ausgestellt. Das Abschlusszeugnis nach Anlage 11 enthält einen Vermerk über die Zuordnung zur Niveaustufe 6 des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen. Die Berufsbezeichnung auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 11 wird ergänzt durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional in ‚Bezeichnung des Fachbereichs‘)“. Es gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Zweijährigen Fachschule.

[zur Einzelansicht](#)

VIERTER ABSCHNITT

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 32a

Allgemeines

(1) Studierende erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die Prüfung der Fachschule bestanden, am Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden haben.

(2) Für die Erlangung der Fachhochschulreife sind die Endnoten der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik maßgeblich. Die Endnote im Fach Deutsch ist die jeweilige Note des Abschlusszeugnisses der

Fachschule. Für die Fächer Englisch und Mathematik gilt folgende Regelung:

1. In Fachrichtungen oder Schwerpunkten nach Anlage 1, in denen das Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgewiesen ist, ist die Endnote für das Fach Mathematik die jeweilige Note des Abschlusszeugnisses.
2. In den übrigen Fachrichtungen oder Schwerpunkten, ist die Endnote für das Fach Englisch die jeweilige Note des Abschlusszeugnisses und das Fach Mathematik ist schriftliches Prüfungsfach zum Erwerb der Fachhochschulreife.

(3) Die Endnote für das Prüfungsfach ergibt sich aus der Bewertung der erbrachten Unterrichtsleistungen (Vornote) und der Bewertung der Zusatzprüfung. Die Vornote wird von den Lehrkräften die im Prüfungsfach unterrichtet haben festgesetzt. Die Vornote darf nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen.

[zur Einzelansicht](#)

§ 32b

Gliederung der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

- (1) Die Zusatzprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil nach Maßgabe des § 32g Abs. 1.
- (2) Die Gesamtdauer der schriftlichen Zusatzprüfung beträgt mindestens drei Zeitstunden.

[zur Einzelansicht](#)

§ 32c

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter als Vorsitz,
2. die Lehrkraft, die im entsprechenden schriftlichen Prüfungsfach nach § 32a Abs. 2 im letzten Halbjahr den planmäßigen Unterricht erteilt hat sowie
3. die Lehrkräfte, die in den weiteren maßgeblichen Fächern nach § 32a Abs. 2 unterrichtet haben.

(2) Am sechsten oder fünften Werktag vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfung tritt er zusammen, überprüft die Eintragungen in die Prüfungsliste, nimmt die schriftliche Erklärung der Studierenden über die mündliche Zusatzprüfung zu Protokoll, legt die mündlichen Zusatzprüfungen fest und erstellt einen Prüfungsplan.

[zur Einzelansicht](#)

§ 32d

Teilnahme an der Zusatzprüfung

Studierende, die am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen haben, nehmen an der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teil.

[zur Einzelansicht](#)

§ 32e

Erstellen der Prüfungsaufgaben und Durchführung der schriftlichen Zusatzprüfung

(1) Für die schriftliche Zusatzprüfung sind im jeweiligen Prüfungsfach nach § 32a Abs. 2 zwei Aufgabenvorschläge bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die nach Form und Inhalt den Aufgabenvorschlägen für die Abschlussprüfung der Fachoberschule sowie den Standards der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen. Den Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung beizufügen. § 18 gilt entsprechend.

(2) Die schriftliche Zusatzprüfung findet frühestens am zweiten Werktag nach dem Ende der schriftlichen Abschlussprüfung statt. Ausnahmen können von der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag gestattet werden. §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

[zur Einzelansicht](#)

§ 32f

Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe

(1) Die Vornote nach § 32a Abs. 3 und das Ergebnis der schriftlichen Zusatzprüfung werden spätestens zwölf Werktage vor der mündlichen Zusatzprüfung in die Prüfungsliste eingetragen.

(2) Die Noten der schriftlichen Zusatzprüfung sowie die Vornoten werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern frühestens zehn Werktage vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfung bekannt gegeben.

[zur Einzelansicht](#)

§ 32g

Mündliche Zusatzprüfung

(1) Mündliche Zusatzprüfungen finden statt, soweit die jeweilige Prüfungsteilnehmerin oder der jeweilige Prüfungsteilnehmer dies beantragt oder der Prüfungsausschuss eine entsprechende Festlegung trifft.

(2) Gegenstand einer mündlichen Zusatzprüfung sind die im Zusatzunterricht erworbenen Kompetenzen, die Grundlage der schriftlichen Zusatzprüfung waren.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erklären frühestens zehn und spätestens sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich die Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 zur Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung sowie der Prüfungsplan werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfung durch Aushang bekannt gegeben.

[zur Einzelansicht](#)

§ 32h

Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung

(1) Die mündliche Zusatzprüfung findet zeitgleich mit den mündlichen Prüfungen der Abschlussprüfung der Fachschule nach § 16 Abs. 3 statt.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung und die Teilnahme von Gästen gelten §§ 13 und 24 entsprechend.

[zur Einzelansicht](#)

§ 32i

Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Nach Abschluss der mündlichen Zusatzprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Endnote für das schriftliche Prüfungsfach fest.

(2) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in den drei Fächern nach § 32a Abs. 2 mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer kann durch mindestens zwei befriedigende oder mindestens eine gute Leistung in den anderen Fächern ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gilt § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife wird auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.

[zur Einzelansicht](#)

§ 32j

Verhinderung, Rücktritt und Wiederholung

(1) Für die Fälle der Verhinderung und des Rücktritts gilt § 27 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Eine nicht bestandene Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen. Wer die Zusatzprüfung nur aufgrund einer nicht mindestens ausreichenden Leistung in dem schriftlichen Prüfungsfach der Zusatzprüfung nicht besteht, aber die Prüfung für Studierende erfolgreich abgeschlossen hat, wiederholt die Zusatzprüfung zu dem Termin, an dem die nächste Zusatzprüfung der Fachschule durchgeführt wird. Wer die Zusatzprüfung und die Prüfung für Studierende nicht besteht, wiederholt die Zusatzprüfung mit der Wiederholung der Prüfung für Studierende. Die Teilnahme ist spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Zusatzprüfung schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen.

[zur Einzelansicht](#)

FÜNFTER ABSCHNITT

Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik

§ 33

Zulassung zur Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik

(1) Studierende werden zur Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik zugelassen, wenn sie

1. am Unterricht in den Fächern Berufs- und Arbeitspädagogik I und II regelmäßig teilgenommen haben und
2. in den Fächern Berufs- und Arbeitspädagogik I und II jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben.

(2) Die Entscheidung über die Nichtzulassung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie ist der oder dem Studierenden unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

[zur Einzelansicht](#)

§ 34

Termine und Inhalte der Zusatzprüfung

- (1) In der Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass die für die Berufsausbildung notwendigen Kompetenzen vorliegen, die für eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung erforderlich sind.
- (2) Die Inhalte der Zusatzprüfung entsprechen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88).
- (3) Die Zusatzprüfung findet im letzten Ausbildungsjahr statt, sie muss spätestens eineinhalb Jahre nach der erfolgten Zulassung nach § 33 abgeschlossen sein. Eine Prüfung für Externe ist nicht möglich.
- (4) Für die Zusatzprüfung gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird.
- (5) Die Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einem praktischen Teil.
- (6) Termin und Inhalt der schriftlichen Prüfung legt das für das Schulwesen zuständige Ministerium fest. Der praktische Teil kann vor dem schriftlichen Teil der Fachschulabschlussprüfung durchgeführt werden.

[zur Einzelansicht](#)

§ 35

Prüfungsausschuss für die Zusatzprüfung

- (1) Für die Zusatzprüfung wird ein gesonderter Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:
 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem benannte Vertreterin oder ein von dieser oder diesem benannter Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender und
 2. zwei für die Prüfungsteile nach § 36 fachkundige Lehrkräfte der Fachschule.
- (2) § 13 gilt entsprechend.

[zur Einzelansicht](#)

§ 36

Durchführung der Zusatzprüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in drei Zeitstunden unter Aufsicht situations- und fallbezogene Aufgaben aus folgenden Lernfeldern/Handlungsfeldern bearbeiten:
 1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
 2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
 3. Ausbildung durchführen und
 4. Ausbildung abschließen.

(2) Im praktischen Teil haben die Prüfungsteilnehmerinnen oder die Prüfungsteilnehmer die Wahl zwischen den folgenden Prüfungsformen:

1. Praktische Gestaltung einer Ausbildungssituation und ein darauf bezogenes Fachgespräch oder
2. Präsentation einer Ausbildungssituation und ein darauf bezogenes Fachgespräch.

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer wählt dazu eine berufstypische Ausbildungssituation aus. In dem Fachgespräch sind Auswahl, Ablauf und Umsetzung der Ausbildungssituation zu erläutern. Der praktische Prüfungsteil kann als Einzelprüfung oder als arbeitsteilige Gruppenprüfung mit Einzelbewertung erfolgen. Die Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers im praktischen Teil soll in der Regel insgesamt 30 Minuten dauern.

[zur Einzelansicht](#)

§ 37

Prüfungsergebnis und Zeugnis der Zusatzprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss setzt für den praktischen Teil eine Endnote fest. Die Endnote des praktischen Teils setzt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der Leistungen der praktischen Gestaltung oder der Präsentation einer Ausbildungssituation und der Bewertung der Leistungen des Fachgesprächs zusammen.

(2) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung und im praktischen Teil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.

(3) Über die bestandene Zusatzprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 5 oder 12 ausgestellt. Das Zeugnis über die bestandene Zusatzprüfung muss vor Aufnahme der Ausbildertätigkeit von der zuständigen Stelle als Nachweis der Ausbildereignung anerkannt werden.

[zur Einzelansicht](#)

§ 38

Wiederholung der Zusatzprüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Zusatzprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis. In dieser ist anzugeben, nach welcher Zeit und unter welchen Bedingungen die Zusatzprüfung wiederholt werden kann.

(2) Die Zusatzprüfung kann innerhalb eines Jahres, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde möglich. Ein bestandener Prüfungsteil (schriftlicher oder praktischer Teil) kann in der Wiederholungsprüfung anerkannt werden. Eine bestandene Zusatzprüfung kann nicht wiederholt werden.

[zur Einzelansicht](#)

SECHSTER ABSCHNITT

Prüfung für Externe

§ 39

Allgemeines

(1) Für die Prüfungen für Externe gelten die Bestimmungen des dritten Abschnittes dieser Verordnung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfungen für Externe werden an einer öffentlichen Einjährigen oder Zweijährigen Fachschule der entsprechenden Fachrichtung und des entsprechenden Schwerpunktes abgelegt.

[zur Einzelansicht](#)

§ 40

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für Externe sind:

1. das Abschlusszeugnis der Berufsschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und der Abschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,
2. der Nachweis über eine mindestens fünfjährige einschlägige oder vergleichbare berufliche Tätigkeit; hierauf kann eine einschlägige berufliche Ausbildung angerechnet werden,
3. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Wohnsitz oder ihren oder seinen ständigen Arbeitsplatz in Hessen hat und
4. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfungen in der entsprechenden Fachrichtung oder dem Schwerpunkt.
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht gleichzeitig reguläre Studierende oder regulärer Studierender an einer entsprechenden Fachschule ist, nicht gleichzeitig an einer anderen Schule die Zulassung zur gleichen Prüfung beantragt hat, eine entsprechende Prüfung nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgreich abgelegt hat und nicht bereits mehr als einmal an einer entsprechenden Prüfung erfolglos teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland haben und erfolgreich an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland als geeignet anerkannten Fernlehrgang teilgenommen haben, soweit sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 bis zum Aufnahmetermin erfüllen und keine zwingenden organisatorischen Gründe einer Prüfung dieser Bewerberinnen oder Bewerber entgegenstehen.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Ausnahmen von den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen bei solchen Bewerberinnen oder Bewerbern zulassen, die andere Ausbildungseinrichtungen in Hessen besucht oder den Freiwilligen Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst oder eine diesen Diensten gleichgestellte Tätigkeit abgeleistet haben.

(4) Die Zulassung zur Prüfung für Externe kann nur für Fachrichtungen und Schwerpunkte nach § 2 und Ergänzungsbildungsangebote nach § 2a erfolgen, die an hessischen Schulen nach § 43 Abs. 2 HSchG eingerichtet worden sind.

(5) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 ist für die Zulassung zur Prüfung für Externe in einem Ergänzungsbildungsangebot nach § 2a der Nachweis einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Fachschulweiterbildung in einer Fachrichtung des entsprechenden Fachbereichs nachzuweisen.

[zur Einzelansicht](#)

§ 41

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Externe ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres an die Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Übersicht über den Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit,
2. Kopien aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse,
3. Nachweise und Erklärung nach § 40 Abs. 1.
4. in Fällen des § 43a ein zusätzlicher Nachweis über eine entsprechende Vorbereitung auf die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife.

Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

zur Einzelansicht

§ 42 **Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung für Externe und die Zuweisung der Antragstellerin oder des Antragstellers an eine öffentliche Fachschule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Zulassung berechtigt die Bewerberin oder den Bewerber, die Prüfungen für Externe innerhalb von zwei Jahren abzulegen.

zur Einzelansicht

§ 43 **Durchführung**

(1) Die Schulaufsichtsbehörde weist nach § 42 Abs. 1 die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer einer öffentlichen Fachschule zu. Dort nehmen sie an der entsprechenden Prüfung für Studierende teil.

(2) Findet zum Zeitpunkt der Zulassung keine Prüfung an der zugewiesenen Fachschule statt und ist eine Zuweisung auf eine andere Fachschule nicht möglich, kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von Abs. 1 für Prüfungen für Externe besondere Prüfungsausschüsse an der zugewiesenen Fachschule bilden. In den Prüfungsausschuss sind zu berufen:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. eine Lehrkraft einer öffentlichen beruflichen Schule als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
3. mindestens vier Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen, die nach Möglichkeit an einer öffentlichen Fachschule unterrichten.

(3) In den Fällen des Abs. 2 legt die Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der die Prüfung durchführenden Schule Ort und Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen fest und bestimmt die Aufgaben für die Arbeiten der schriftlichen Prüfungen.

(4) In den Fällen des Abs. 2 legt der Prüfungsausschuss Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung fest. Die Noten der Prüfungsarbeiten I und II sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seine Vertreterin oder seinen Vertreter spätestens sieben Werktage vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Mündliche Prüfungen erfolgen in allen Fächern und Lernfeldern des Pflichtunterrichts die in der Stundentafel nach Anlage 1 der entsprechenden Fachrichtung oder des entsprechenden Schwerpunktes ausgewiesen und nicht Bestandteil der Prüfungsarbeiten I und II sind sowie im Fach Unternehmensführung und Existenzgründung des Wahlpflichtunterrichts. Darüber hinaus sind die Lerngegenstände der Lernfelder mündlich zu prüfen, die durch die Prüfungsarbeiten I und II nicht erfasst werden. (§ 18 Abs. 1). Bei der Auswahl der Aufgabenstellungen sollen Art und Inhalt der Vorbereitung der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Von den Vorgaben des § 24 Abs. 3 Satz 1 bis 3 kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Die Noten der mündlichen Prüfung bilden zugleich die Endnoten in den jeweiligen Fächern und Lernfeldern.

(6) Auf schriftlichen Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers kann zudem eine mündliche Prüfung nach § 23 Abs. 2 erfolgen. Der Antrag ist spätestens fünf Werktage vor der mündlichen Prüfung zu stellen. Die Endnote der Prüfungsarbeiten I und II werden in diesem Fall durch den Prüfungsausschuss nach den Vorgaben des § 36 Abs. 1 festgelegt.

(7) Die Projektarbeit kann durch eine projektbezogene Arbeit, deren Dauer in der Regel acht Zeitstunden umfasst, ersetzt werden. Bei der Erstellung der Aufgaben sind die Vorgaben nach § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend zu berücksichtigen. Abs. 3 sowie § 9 Abs. 8, §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

[zur Einzelansicht](#)

§ 43a

Erwerb der Fachhochschulreife für Externe

(1) Wer eine Prüfung für Externe nach Maßgabe dieses Abschnittes erfolgreich abgelegt hat, kann durch eine schriftliche Zusatzprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Fachhochschulreife für Externe erwerben.

(2) Die Teilnahme ist durch die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung für Externe gesondert zu beantragen. Eine Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung für Externe.

(3) Die schriftliche Zusatzprüfung umfasst jeweils drei Zeitstunden.

(4) Für die schriftliche Zusatzprüfung sind in jedem Prüfungsfach nach Abs. 1 zwei Aufgabenvorschläge bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die nach Form und Inhalt den Aufgabenvorschlägen für die Abschlussprüfung der Fachoberschule sowie den Standards der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen. Den Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung beizufügen. § 18 gilt entsprechend.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 32c Abs. 1, 32i Abs. 2 und 32j entsprechend.

[zur Einzelansicht](#)

§ 44

Prüfungsergebnisse und Bekanntgabe

Die Prüfungsergebnisse der Prüfung für Externe sowie der Zusatzprüfung werden aufgrund der erbrachten Leistungen durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse festgestellt. Für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gilt § 26 Abs. 4 entsprechend.

[zur Einzelansicht](#)

§ 45

Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis nach Anlage 6a, 6b, 13 oder 14. Die Abschlusszeugnisse nach Anlage 6a, 13 oder 14 enthalten einen Vermerk über die Zuordnung zur Niveaustufe 6 des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen. Die Berufsbezeichnung auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 6a wird ergänzt durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)“. Die Berufsbezeichnung auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 13 oder 14 wird ergänzt durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional in ‚Bezeichnung des Fachbereichs‘)“. Dem Zeugnis nach Anlage 13 werden die Zeugniserläuterungen in deutscher, englischer und französischer Sprache (Europass) je nach Fachbereich nach Anlage 9a, Anlage 9b oder Anlage 9c in der jeweils geltenden Fassung beigelegt. Sofern die Zusatzprüfung nach § 43a erfolgreich abgelegt wurde, wird in dem Zeugnis nach Anlage 13 die Fachhochschulreife zusätzlich vermerkt.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass sie oder er sich der jeweiligen Prüfung unterzogen und diese nicht bestanden hat (Anlage 7 oder 15). Auf Antrag ist ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, aufgrund welcher nicht ausreichenden Leistungen sie oder er die jeweilige Prüfung nicht bestanden hat. Über eine nicht bestandene Zusatzprüfung wird keine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

[zur Einzelansicht](#)

§ 46

Prüfungsgebühren

Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 4. September 2013 (GVBl. S. 540) in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsgebühr ist unmittelbar nach Zulassung und vor Antritt zur Prüfung zu entrichten.

[zur Einzelansicht](#)

SIEBTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Anerkennung von Berufsqualifikationen

§ 47

Besondere Zuständigkeiten

Bei den Einjährigen Fachschulen der Fachrichtung „Landwirtschaft“ und bei den Zweijährigen Fachschulen der Fachrichtung „Agrarwirtschaft“ tritt an die Stelle der Schulaufsichtsbehörde die Leitung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen in Kassel.

[zur Einzelansicht](#)

§ 48

Übergangsregelung

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung vom 1. August 2020 im zweiten Ausbildungsabschnitt an einer Ein- oder Zweijährigen Fachschule befinden, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab, sofern sie nicht die Ablegung der Prüfung nach den Vorschriften der Änderungsverordnung schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter beantragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Studierenden über diese Übergangsregelung.

[zur Einzelansicht](#)

§ 49

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 7. Mai 2007 (ABl. S. 338) wird aufgehoben.

[zur Einzelansicht](#)

§ 50

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen findet das Hessische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - HBQFG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), Anwendung.

[zur Einzelansicht](#)

§ 51

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. § 1 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 7 Satz 3 und § 10 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 8 Abs. 1 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 1

Stundentafeln der Einjährigen und Zweijährigen Fachschulen

EINJÄHRIGE FACHSCHULE

Fachrichtung BÜROKOMMUNIKATION

Stundentafel

Unterrichtsstunden	
1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	40	40
Englisch	60	60

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	40	40
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Lernfelder

1. Unternehmensgründung aufgrund rechtlicher Vorgaben vorbereiten und situationsgerechte Entscheidungen treffen	80
2. Beschaffungsprozesse planen, steuern und kontrollieren	80
3. Marketingkonzepte entwickeln und präsentieren, Kunden akquirieren und Aufträge bearbeiten	120
4. Personalwirtschaftliche Aufgaben aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen wahrnehmen	120
5. Investitions- und Finanzierungsentscheidungen vorbereiten	80
6. Leistungs- und Werteströme erfassen und dokumentieren	80
7. Betriebswirtschaftliche Problemstellungen mit Hilfe eines Kalkulationsprogrammes aufbereiten und in Form von Tabellen und Diagrammen darstellen	120
8. Texte erfassen, aufbereiten und gestalten sowie Geschäftskorrespondenz erledigen und Standardschriftstücke erstellen	120
9. Grundlagen einer relationalen Datenbank erarbeiten, Daten erfassen und auswerten	80

10. Bürowirtschaftliche Arbeitsabläufe mit Hilfe aktueller Medien analysieren, aufbereiten und präsentieren	120
Projektarbeit	120

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

Studentafel

Unterrichtsstunden		
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	40	40
---------	----	----

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	40	40
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	80	
Projektarbeit	-	120

Lernfelder

LF 1	Bauvorhaben im Garten- und Landschaftsbau planen, steuern und abwickeln	200
LF 2	Bauleistungen im Garten- und Landschaftsbau ausführen	220
LF 3	Vegetationstechnische Anlagen planen, herstellen und pflegen	140
LF 4	Unternehmen gründen, führen, analysieren und entwickeln	220
LF 5	Betriebsabläufe mithilfe der Datenverarbeitung erfassen, planen, gestalten und dokumentieren	80
LF 6	Steuerrechtliche Vorgaben für das eigene Unternehmen anwenden	60

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung LANDWIRTSCHAFT

Studentafel

Unterrichtsstunden		
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	40	40
---------	----	----

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	40	40
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik		80
Projektarbeit	-	80

Lernfelder

LF 1	Betriebe und Unternehmen analysieren, führen und entwickeln	280
LF 2	Tierische Produkte wirtschaftlich, tiergerecht und umweltschonend erzeugen	240
LF 3	Pflanzliche Produkte wirtschaftlich, sachgerecht und umweltschonend erzeugen	240
LF 4	Energie und Technik sachgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend nutzen	120
LF 5	Betriebsabläufe mithilfe der Datenverarbeitung erfassen, planen, gestalten und dokumentieren	80

WAHLUNTERRICHT

Fachpraktische Übungen in Betrieben	60	-
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung MAL- UND LACKIERTECHNIK

Studentafel

Unterrichtsstunden		
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	40	40
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	40	40
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Lernfelder		
1. Betriebliche Geschäftsprozesse analysieren, Aufträge mit Methoden des Projektmanagements bearbeiten	120	
2. Betriebsabläufe organisieren, optimieren und Kundenaufträge abwickeln	160	
3. Organische und anorganische Untergründe analysieren, Instandhaltung, Instandsetzung und Schützen von Oberflächen durchführen, prüfen und bewerten	200	
4. Gestaltungs- und Beschichtungstechniken ausführen	220	
5. Bauwerke betrachten, analysieren und bewerten	80	
6. Fachliche Zeichnungen anfertigen und Schriften konstruieren ¹⁾	80	

7. Objektgestaltung für den Innen- und Außenbereich planen, Modelle anfertigen und präsentieren¹⁾

220

Projektarbeit

40

WAHLUNTERRICHT

Mathematik

40

-

Berufs- und Arbeitspädagogik II

40

40

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu

40

40

- 1) Gegenstand der Praktischen Prüfung (§ 21)

ZWEIJÄHRIGE FACHSCHULE

Fachbereich GESTALTUNG

Fachrichtung BEKLEIDUNGSDESIGN

Studentafel

 Unterrichtsstunden

1. Aus-
bildungs-
abschnitt2. Aus-
bildungs-
abschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch

80

80

Englisch¹⁾

120

80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt

80

80

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	40	-
Projektarbeit	-	160

Lernfelder

LF 1	Methoden des Projektmanagements anwenden	40	-
LF 2	Branchentypische Software anwenden und betriebliche Daten managen		120
LF 3	Modeillustrationen und Präsentationen erstellen		320
LF 4	Modelle entwickeln und realisieren		320
LF 5	Kollektionen entwerfen		200
LF 6	Bekleidung rationell fertigen		240
LF 7	Schnitte konstruieren		320
LF 8	Methoden der Betriebswirtschaft anwenden	40	80
LF 9	Arbeitsdaten ermitteln und anwenden	40	-
LF 10	Trends analysieren		160

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.
- 2) Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife. Zur Erfüllung des naturwissenschaftlichen Unterrichts kann eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik unterrichtet werden.

Fachrichtung *PRODUKTDESIGN*

Schwerpunkt Schmuck, Gerät und Accessoire

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Projektarbeit	-	200
---------------	---	-----

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	40
LF 2	Kunst- und Kultur- sowie Designgeschichte erkennen, bewerten und nutzen	160
LF 3	Systeme von Gestaltungsprinzipien erkennen und anwenden	280
LF 4	Berufsbezogene Materialien und Technologien analysieren und anwenden	200
LF 5	Entwürfe, Darstellungen und Präsentationen entwickeln	180
LF 6	Produkte entwerfen und gestalten	320
LF 7	Methoden der Betriebswirtschaftslehre anwenden	60
LF 8	Zielgruppenorientierung in der Produktgestaltung umsetzen	320
LF 9	Produkte mit besonderen handwerklich-technischen Anforderungen umsetzen	240

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung WERBE- UND MEDIENDESIGN

Stundentafel

Unterrichtsstunden

		1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		80	
Projektarbeit		-	200
Lernfelder			
LF 1	Methoden des Projektmanagements anwenden	200	
LF 2	Vernetzte Computer konfigurieren und als Werkzeug für Arbeitsabläufe einsetzen	160	
LF 3	Methoden der Betriebswirtschaft anwenden	240	
LF 4	Layout, Typografie und Farbgestaltung im Vorstufenprozess anwenden	200	
LF 5	Gestaltungskonzepte präsentieren	160	
LF 6	Foto- und Produktgestaltung einsetzen	200	

LF 7	Grafiken erzeugen, Bilder sowie Texte für die Print- und Non-Print-Produktion aufbereiten	160
LF 8	Printmedien unter Berücksichtigung von Verfahrenstechniken und Werkstoffwahl konzipieren	200
LF 9	Websites und New Media-Produkte konzipieren und erstellen	200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachbereich TECHNIK

Fachrichtung BAUTECHNIK

Schwerpunkt Hochbau

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte als Korridor an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Studentafel

Unterrichtsstunden	
1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	120

Lernfelder

LF 1	Methoden zur Bearbeitung von Projekten anwenden	120 - 200
LF 2	Planungsgrundlagen ermitteln und Planungskonzepte vorbereiten	220 - 300
LF 3	Planungskonzepte entwickeln und zu genehmigungsfähigen Bauentwürfen umsetzen	320 - 400
LF 4	Detaillierte Ausführungsplanungen für Bauwerke erstellen	340 - 420
LF 5	Baukosten ermitteln sowie Bauleistungen ausschreiben und vergeben	160 - 240
LF 6	Bauvorhaben kalkulieren, vorbereiten, leiten, abnehmen und abrechnen	160 - 240
LF 7	Bauobjekte betreuen und unterhalten	80 - 160

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung BAUTECHNIK

Schwerpunkt Tiefbau

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte als Korridor an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	120

Lernfelder

LF 1	Methoden zur Bearbeitung von Projekten anwenden	120 - 200
LF 2	Planungsgrundlagen ermitteln und Planungskonzepte vorbereiten	220 - 300
LF 3	Planungskonzepte entwickeln und zu genehmigungsfähigen Bauentwürfen umsetzen	320 - 400
LF 4	Detaillierte Ausführungsplanungen für Bauwerke erstellen	340 - 420
LF 5	Baukosten ermitteln sowie Bauleistungen ausschreiben und vergeben	160 - 240
LF 6	Bauvorhaben kalkulieren, vorbereiten, leiten, abnehmen und abrechnen	160 - 240
LF 7	Bauobjekte unterhalten und sanieren	80 - 160

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entspre-

chenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung *BEKLEIDUNGSTECHNIK*

Stundentafel

		Unterrichtsstunden	
		1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch ¹⁾		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		40	-
Projektarbeit		-	160
Lernfelder			
LF 1	Methoden des Projektmanagements anwenden	40	-
LF 2	Branchentypische Software anwenden und betriebliche Daten managen		240
LF 3	Prinzipien der Produktentwicklung anwenden		240

LF 4	Betriebliche Abläufe organisieren	80	
LF 5	Materialien analysieren, auswählen, prüfen und Qualität sichern	160	
LF 6	Bekleidung rationell fertigen	240	
LF 7	Schnitte konstruieren	320	
LF 8	Methoden der Betriebswirtschaft anwenden	80	80
LF 9	Betriebliche Produktionsprozesse optimieren	160	
LF 10	Auslandsfertigung koordinieren	160	

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.
- 2) Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife. Zur Erfüllung des naturwissenschaftlichen Unterrichts kann eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik unterrichtet werden.

Fachrichtung BIOTECHNIK

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss 2000 Stunden betragen. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Studentafel

Unterrichtsstunden

		1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch ¹⁾		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		200 - 220	
Projektarbeit		-	160 - 180
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements durchführen	20 - 60	
LF 2	Qualitätsmanagementsysteme nutzen	80 - 120	
LF 3	Betriebswirtschaftliche Entscheidungen vorbereiten und treffen	60 - 100	
LF 4	Betriebliche Daten elektronisch erfassen und verarbeiten	100 - 140	
LF 5	Querschnitt-Lernfeld: Chemische und physikalische Methoden zur Untersuchung von Stoffen anwenden	180 - 220	

LF 6	Querschnitt-Lernfeld: Den menschlichen Körper und tierische Modellorganismen anatomisch und physiologisch verstehen	30 - 70
LF 7	Biochemische Reaktionen durchführen und analysieren	80 - 120
LF 8	Eukaryotische Zellkulturtechnik in der Produktentwicklung einsetzen	100 - 140
LF 9	Pflanzen als Produktionsorganismen für Nahrungsmittel und Rohstoffe nutzen	60 - 100
LF 10	Moderne Therapieansätze und Diagnoseverfahren in der Medizin entwickeln	80 - 140
LF 11	Pharmakologische Wirkstoffe produzieren	120 - 180
LF 12	Biotechnische Produkte herstellen (Upstream Processing)	200 - 240
LF 13	Biotechnische Produkte herstellen (Downstream Processing)	200 - 240

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.
- 2) Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife. Zur Erfüllung des naturwissenschaftlichen Unterrichts kann eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik unterrichtet werden.

Fachrichtung CHEMIETECHNIK

Schwerpunkt Labortechnik

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können soweit nicht anders vorgegeben durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss 2000 Stunden betragen.

Studentafel

		Unterrichtsstunden	
		1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch ¹⁾		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		200 - 220	
Projektarbeit		-	160
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements durchführen	40	
LF 2	Qualitätsmanagementsysteme nutzen	120	

LF 3	Betriebswirtschaftliche Entscheidungen vorbereiten und treffen	80
LF 4	Betriebliche Daten elektronisch erfassen und verarbeiten	60 - 80
LF 5	Querschnitt-Lernfeld: Grundlegende chemische Systeme und Modellvorstellungen	120 - 160
LF 6	Querschnitt-Lernfeld: Organische Stoffklassen, Reaktionsmechanismen und Struktureigenschaftsbeziehungen analysieren	180 - 220
LF 7	Organische Synthesen planen, optimieren und durchführen	120 - 160
LF 8	Biomoleküle synthetisieren und analysieren sowie biotechnologische Prozesse planen und durchführen	140 - 160
LF 9	Chemische Reaktionen in Labor und Großtechnik planen, durchführen und beeinflussen	240
LF 10	Maßanalysen mit chemischen und elektrochemischen Methoden durchführen	120 - 160
LF 11	Spektroskopische Analysen durchführen	200
LF 12	Chromatografische Trennungen durchführen	160

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

2)

Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife. Zur Erfüllung des naturwissenschaftlichen Unterrichts kann eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik unterrichtet werden.

Fachrichtung CHEMIETECHNIK

Schwerpunkt Produktionstechnik

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können soweit nicht anders angegeben, durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch ¹⁾	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200 - 220	
Projektarbeit	-	160

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements durchführen	40 - 80
LF 2	Qualitätsmanagementsysteme nutzen	80 - 120
LF 3	Betriebswirtschaftliche Entscheidungen vorbereiten und treffen	40 - 80
LF 4	Betriebliche Daten elektronisch erfassen und verarbeiten	40 - 80
LF 5	Querschnitt-Lernfeld: Physikalische Gesetzmäßigkeiten bei der Lösung verfahrenstechnischer Probleme anwenden	80
LF 6	Eigenschaften von Stoffen bestimmen sowie chemische Reaktionen beurteilen, durchführen und beeinflussen	120 - 160
LF 7	Verfahren und Apparate für die thermische Aufbereitung von Stoffen auswählen und auslegen	180 - 220
LF 8	Apparate und Anlagen für die mechanische Aufbereitung von Stoffen der chemischen Industrie auslegen	140 - 180
LF 9	Die Qualität von Stoffen durch analytische Untersuchungsmethoden sichern	160 - 200
LF 10	Prozesse in chemisch-technischen Anlagen überwachen und automatisieren	180 - 220
LF 11	Reaktoren für diskontinuierliche und die kontinuierliche Produktherstellung beurteilen, planen und betreiben	80 - 160
LF 12	Biotechnische Prozesse analysieren, projektieren und durchführen	80 - 140
LF 13	Anlagen für chemisch-technische Prozesse planen	160 - 200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
---------------------------------	----	----

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40
--	----	----

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.
- 2) Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife. Zur Erfüllung des naturwissenschaftlichen Unterrichts kann eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik unterrichtet werden.

Fachrichtung *DRUCK- UND MEDIEN*TECHNIK

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss 2000 Stunden betragen.

Studentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
---------	----	----

Englisch	120	80
----------	-----	----

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik		80
Projektarbeit	-	200

Lernfelder

LF 1	Projekte systematisch zum Erfolg führen	160
LF 2	Vernetzte Computer konfigurieren und als Werkzeug einsetzen	160
LF 3	Methoden der Betriebswirtschaft anwenden	160
LF 4	Personal managen und Qualität sichern	160
LF 5	Konzepte präsentieren	160
LF 6	Prepress-Prozesse planen sowie Daten für die Printproduktion aufbereiten und ausgeben	160
LF 7	Techniken und Standardisierungen der Druckverfahren sowie Druckverarbeitung anwenden	200
LF 8	Werkstoffe auftragsbezogen auswählen und qualitätssichernd einsetzen	160
LF 9	Media Technologies anwenden und zur Ausgabe nutzen	200
LF 10	Medien konzipieren und gestalten	200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung ELEKTROTECHNIK**Schwerpunkt Automatisierungs- und Prozessleittechnik**

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Studentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200
Lernfelder		
LF 1 Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	120	

LF 2	Informationstechnik für Aufgaben in der Automatisierung nutzen	160
LF 3	Physikalische, chemische, elektrische und thermodynamische Phänomene analysieren sowie deren Gesetze bei der Automatisierung berücksichtigen	240
LF 4	Sensoren und Messsystemen auswählen und in der Automatisierungstechnik einsetzen	200
LF 5	Steuerungen für Prozesse entwickeln, bereitstellen, in Betrieb nehmen, optimieren und dokumentieren	240
LF 6	Regelungen für Prozesse entwickeln, in Betrieb nehmen, optimieren und dokumentieren	240
LF 7	Aktoren und Antrieben auswählen und in der Automatisierungstechnik einsetzen	200
LF 8	Leitsysteme für verfahrens- und fertigungstechnische Prozesse projektieren, konfigurieren und betreiben	200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung ELEKTROTECHNIK

Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Studentafel

		Unterrichtsstunden	
		1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		200	-
Projektarbeit		-	200
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	120	
LF 2	Informationstechnik für Aufgaben in der Energietechnik und Prozessautomatisierung nutzen	180	
LF 3	Elektronische Schaltungen, Baugruppen und Geräte analysieren und entwerfen	200	
LF 4	Energietechnische Anlagen planen, dimensionieren, erstellen, überwachen und regeln	200	

LF 5	Gebäudetechnische Systeme und Steuerungen planen, dimensionieren und erstellen	180
LF 6	Antriebssysteme planen, in Betrieb nehmen und instand halten	200
LF 7	Produktionssysteme planen, organisieren und optimieren	400
LF 8	Das Produktionsumfeld und aktuelle Technologien analysieren und bei der Projektierung berücksichtigen	120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung **ELEKTROTECHNIK**

Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte als Korridor an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Studentafel

Unterrichtsstunden		
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich**Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischem Projekt-management zum Erfolg führen	80 - 120
LF 2	Netzwerkinfrastruktur bereitstellen	200 - 240
LF 3	Anbindung an öffentliche Netze vornehmen	160 - 240
LF 4	Betriebssysteme installieren und Dienste konfigurieren	200 - 240
LF 5	Sicherheit der Netze und Daten planen und gewährleisten	160 - 200
LF 6	Produktionsprozesse mittels digitaler Systeme entwerfen und optimieren	120 - 160
LF 7	Funksysteme analysieren, dimensionieren und bewerten	200 - 240

LF 8	Embedded Systems auswählen, aufbauen und betreiben	280 - 320
LF 9	Neue Technologien adaptieren	80 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung FARB- UND LACKTECHNIK

Die Aufteilung der Lernfelder im beruflichen Lernbereich in einen ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt ist als Empfehlung zu betrachten.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
------------	-----	---

Projektarbeit	-	160
---------------	---	-----

Lernfelder

LF 1	Aufträge mit Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagements planen und realisieren	40	-
LF 2	Bauzeichnungen lesen, konstruieren und gestalten	40	-
LF 3	Grundkompetenzen der Informationstechnologie erwerben und verschiedene Office-Anwendungen managen	40	-
LF 4	Zwei- und dreidimensionale Gestaltungen entwickeln	80	-
LF 5	Chemische und physikalische Zusammenhänge erkennen, auswerten und anwenden	80	-
LF 6	Organische und anorganische Untergründe bearbeiten, instand setzen, instand halten und schützen	-	160
LF 7	Lebensräume kreativ gestalten und weiterentwickeln	-	160
LF 8	Bauwerke betrachten, analysieren und bewerten	-	160
LF 9	Aufmaß und Kalkulation auftragsbezogen erstellen	-	160
LF 10	Bau- und Vertragsrecht im Auftragsmanagement anwenden	80	-
LF 11	Historische Farbtechniken in der Denkmalpflege anwenden	200	
LF 12	Gestaltungs- und Beschichtungstechniken ausführen	200	
LF 13	Marketing mit Branchensoftware entwickeln und computer-gestützt ausführen	80	

LF 14	Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse für die betriebliche Organisation nutzbar machen	-	160
-------	---	---	-----

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes. Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Fachrichtung FEINWERKTECHNIK

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich in Summe erreicht werden muss.

Studentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	60 - 80
LF 2	Optische Werkstoffe beurteilen und auswählen	80
LF 3	Schaltungen der Gleichstromtechnik analysieren, anpassen und dimensionieren	100
LF 4	Die Energieversorgung von Geräten und Anlagen auswählen und dimensionieren	160
LF 5	Elektronische Komponenten analysieren sowie Baugruppen konzipieren, herstellen und prüfen	160
LF 6	Plan- und rundoptische Bauteile herstellen	160
LF 7	Feinmechanische Bauteile nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	160
LF 8	Feinmechanische Gerätekomponenten analysieren und konstruieren	160 - 180
LF 9	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	100
LF 10	Optisch-elektronische Geräte analysieren, dimensionieren und justieren	140
LF 11	Automatisierungssysteme analysieren, bewerten und anpassen	140 - 160

LF 12	Lichterzeugende, -empfangende und -transportierende Komponenten analysieren	80
LF 13	Produktion organisieren und optimieren	80

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes. Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Fachrichtung GLASTECHNIK

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich in Summe erreicht werden muss.

Studentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80
LF 2	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	80 - 120
LF 3	Planungsgrundlagen ermitteln und Planungskonzepte entwerfen	200
LF 4	Beispiele der Stil- und Designgeschichte vergleichen und beurteilen	80 - 160
LF 5	Bildnerische Operationen durchführen und Gestaltungsprinzipien anwenden	80 - 160
LF 6	Prozesse, Anlagen und Produkte nach technologischen Aspekten analysieren und bewerten	80 - 180
LF 7	Automatisierte Systeme nachhaltig betreiben	100 - 180
LF 8	Produkte, insbesondere aus Glas, entwerfen, entwickeln und konstruieren	220 - 280
LF 9	Fertigungs- und Montageprozesse vorbereiten	200 - 240
LF 10	Fertigungs- und Montageprozesse durchführen, überwachen und optimieren	200 - 240

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes. Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife.

Fachrichtung HOLZTECHNIK

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Studentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT**Allgemeiner Lernbereich****Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	160 - 200

Lernfelder

LF 1	Aufträge mit Methoden des Projektmanagements bearbeiten	160 - 200
LF 2	Aufträge erfassen sowie Produkte entwerfen und gestalten	200
LF 3	Produkte konstruieren	320 - 360
LF 4	Fertigungsprozesse und Arbeitsabläufe gestalten und durchführen	280
LF 5	Produktionen planen, steuern und überwachen	280
LF 6	Betriebsstätten planen	120 - 200
LF 7	Leitungsaufgaben im Unternehmen wahrnehmen	160 - 200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entspre-

chenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung *INFORMATIONSTECHNIK*

Schwerpunkt Computersystem- und Netzwerktechnik

Die Stundentafel ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte als Korridor an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

		Unterrichtsstunden	
		1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		200	-
Projektarbeit		-	200
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	80 -	120

LF 2	Netzwerkinfrastruktur bereitstellen	200 - 240
LF 3	Anbindungen an öffentliche Netze vornehmen	160 - 240
LF 4	Betriebssysteme installieren und Dienste konfigurieren	200 - 240
LF 5	Sicherheit der Netze und Daten planen und gewährleisten	160 - 200
LF 6	Geschäftsprozesse mittels digitalen Systemen entwerfen und optimieren	280 - 320
LF 7	Rechner-Konzepte planen und konfigurieren	200 - 240
LF 8	Netzinfrastuktur verwalten	120 - 160
LF 9	Neue Technologien adaptieren	80 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung KÄLTE- UND KLIMASYSTEMTECHNIK

Studentafel

		Unterrichtsstunden	
		1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		200	
Projektarbeit			160
Lernfelder			
LF 1	Aufträge mit Methode des Projektmanagements bearbeiten	80	
LF 2	Technisch-physikalische Grundlagen für Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen ermitteln und Berechnungen durchführen	280	
LF 3	Informationstechnische und kommunikative Planungsunterlagen erstellen und projektbezogen anwenden	160	
LF 4	Elektrotechnische Grundlagen und MSR-Technikern in Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen analysieren und bewerten	200	

LF 5	Verfahrenstechnische Grundlagen, Prozesse und Komponenten von Kälteanlagen und Wärmepumpen Analysieren, bewerten und auswählen	320
LF 6	Verfahren der Klima- und Lüftungstechnik analysieren, bewerten und auswählen	80
LF 7	Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen gestalten, berechnen und projektieren	320
LF 8	Kundenorientiertes Handeln mit betriebswirtschaftlichen Methoden projektorientiert verbinden	160
LF 9	Rechts- und Sicherheitsvorschriften für Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen analysieren und projektbezogen anwenden	40

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung KAROSSERIE- UND FAHRZEUGTECHNIK

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

Unterrichtsstunden

		1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		200	-
Projektarbeit		-	200 - 240
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	160	-
LF 2	Karosserieformen manuell darstellen	80	-
LF 3	Werkstoffe produkt-, prozess- und kostenorientiert bewerten und auswählen	120	-
LF 4	Bauelemente und Baueinheiten von Personenkraftwagen auslegen und konzipieren		160 - 200
LF 5	Nutzfahrzeuge und deren Anhänger konzipieren		240
LF 6	Karosserieformen gestalten und modellieren		240

LF 7	Fahrzeugkomponenten im Rahmen des Product Lifecycle Managements gestalten und modellieren	280	
LF 8	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen	80 - 120	
LF 9	Fahrzeugteile von Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen fertigen	-	120 - 160

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung KUNSTSTOFF- UND KAUTSCHUKTECHNIK

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Studentafel

Unterrichtsstunden		
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	120

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80
LF 2	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen und fertigungstechnischen Aspekten entwerfen und auslegen	80
LF 3	Produkte und Fertigungsverfahren nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	240
LF 4	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	80
LF 5	Kunststoff- und kautschukverarbeitende Fertigungsverfahren analysieren, planen, realisieren und optimieren	240
LF 6	Produktionen ökonomisch organisieren und optimieren	80
LF 7	Produktionssysteme automatisieren und digitalisieren	160
LF 8	Die Qualität von Fertigungsprozessen, Produkten und Qualitätsplanungen analysieren, bewerten und für Verbesserungsprozesse nutzen	200
LF 9	Kunststoff- und kautschuktechnische Baugruppen und deren Bauteile fertigungsgerecht entwerfen	240

LF 10	Kunststoff- und kautschukverarbeitende Produktionsprozesse analysieren, planen, realisieren und optimieren	280
-------	--	-----

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung LEBENSMITTELTECHNIK

Schwerpunkt Verfahrenstechnik

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs im Schwerpunkt Verfahrenstechnik muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	160 - 20	-
Projektarbeit	-	160 - 200

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	160	
LF 2	Managementsysteme im Unternehmen errichten, pflegen, aktualisieren und verbessern	160 - 280	
LF 3	Lebensmittel- und arbeitsschutzrechtliche Anforderungen erfüllen	80	-
LF 4	Lebensmittel verantwortungsvoll entwickeln und produzieren	80 - 120	-
LF 5	Qualität von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten sicherstellen	320 - 480	
LF 6	Betriebswirtschaftliche Geschäftsprozesse planen, durchführen, kontrollieren und bewerten	120 - 320	
LF 7	Verfahrenstechnische Prozesse in der Lebensmittelproduktion planen, betreiben und überwachen	240 - 400	
LF 8	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren und automatisieren	240	

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung LEBENSMITTELTECHNIK**Schwerpunkt Produktentwicklung und Qualitätsmanagement**

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs im Schwerpunkt Produktentwicklung und Qualitätsmanagement muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

Unterrichtsstunden	
1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT**Allgemeiner Lernbereich****Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	160 - 200	-
------------	-----------	---

Projektarbeit	-	160 - 200
---------------	---	-----------

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	
LF 2	Managementsysteme im Unternehmen errichten, pflegen, aktualisieren und verbessern	160 - 280	
LF 3	Lebensmittel- und arbeitsschutzrechtliche Anforderungen erfüllen	80	-
LF 4	Lebensmittel verantwortungsvoll entwickeln und produzieren	80 - 120	-
LF 5	Qualität von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten sicherstellen	320 - 480	
LF 6	Betriebswirtschaftliche Geschäftsprozesse planen, durchführen, kontrollieren und bewerten	120 - 320	
LF 7	Produkte in der Lebensmittelindustrie entwickeln	-	240 - 280
LF 8	Verpackungen für Lebensmittel auswählen und überwachen	-	80
LF 9	Lebensmittel unter Beachtung biochemischer, chemischer und physikalischer Aspekte herstellen	-	160 - 200
LF 10	Verfahren, Prozesse und Maschinen zur Lebensmittelherstellung auswählen	-	80

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
---------------------------------	----	----

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40
--	----	----

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung MASCHINENTECHNIK

Schwerpunkt Automatisierungstechnik

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich¹⁾ in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200 - 240

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	-
LF 2	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	120	-
LF 3	Prozesse, Anlagen und Produkte nach naturwissenschaftlichen Aspekten analysieren und bewerten	80	-
LF 4	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen	200	-
LF 5	Bauteile und Baugruppen mit CAx Methoden modellieren, darstellen und realisieren	120	-
LF 6	Bauteile und Baugruppen nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	80	-
LF 7	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	120	-
LF 8	Maschinen und Anlagen automatisieren	-	240 - 320
LF 9	Baugruppen analysieren, entwickeln, dimensionieren und gestalten	-	140 - 180
LF 10	Fertigungsverfahren analysieren, planen und optimieren	-	180 - 220
LF 11	Produktion organisieren und optimieren	-	140 - 180

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
---------------------------------	----	----

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu 40 40

- 1) Zur Begünstigung eines Wechsels des Schwerpunktes ist die Aufteilung der Lernfelder in einen ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt als Empfehlung zu betrachten.
- 2) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung MASCHINENTECHNIK

Schwerpunkt Konstruktion und Entwicklung

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich¹⁾ in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-

Projektarbeit	-	200 - 240
Lernfelder		
LF 1 Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	-
LF 2 Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	120	-
LF 3 Prozesse, Anlagen und Produkte nach naturwissenschaftlichen Aspekten analysieren und bewerten	80	-
LF 4 Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen	200	-
LF 5 Bauteile und Baugruppen mit CAx Methoden modellieren, darstellen und realisieren	120	-
LF 6 Bauteile und Baugruppen nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	80	-
LF 7 Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	120	-
LF 8 Komplexe maschinentechnische Baugruppen entwickeln und konstruieren	-	360 - 400
LF 9 Technische Systeme automatisieren	-	160 - 240
LF 10 Mechanische Bauteile wirtschaftlich fertigen	-	100 - 140
LF 11 Konstruktion im betriebswirtschaftlichen Kontext	-	80 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Zur Begünstigung eines Wechsels des Schwerpunktes ist die Aufteilung der Lernfelder in einen ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt als Empfehlung zu betrachten.
- 2) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung MASCHINENTECHNIK

Schwerpunkt Maschinenbau

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich¹⁾ in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-

Projektarbeit	-	200 - 240
---------------	---	-----------

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	-
LF 2	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	120	-
LF 3	Prozesse, Anlagen und Produkte nach naturwissenschaftlichen Aspekten analysieren und bewerten	80	-
LF 4	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen	200	-
LF 5	Bauteile und Baugruppen mit CAx Methoden modellieren, darstellen und realisieren	120	-
LF 6	Bauteile und Baugruppen nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	80	-
LF 7	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	120	-
LF 8	Technische Systeme automatisieren	-	140 - 180
LF 9	Baueinheiten und Produkte entwickeln und konstruieren	-	240 - 320
LF 10	Fertigungsverfahren analysieren, planen und optimieren	-	180 - 220
LF 11	Produktion organisieren und optimieren	-	140 - 180

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Zur Begünstigung eines Wechsels des Schwerpunktes ist die Aufteilung der Lernfelder in einen ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt als Empfehlung zu betrachten.
- 2) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung MASCHINENTECHNIK

Schwerpunkt Produktions- und Qualitätsmanagement

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich¹⁾ in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Studentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200 - 240

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	-
LF 2	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	120	-
LF 3	Prozesse, Anlagen und Produkte nach naturwissenschaftlichen Aspekten analysieren und bewerten	80	-
LF 4	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen	200	-
LF 5	Bauteile und Baugruppen mit CAx Methoden modellieren, darstellen und realisieren	120	-
LF 6	Bauteile und Baugruppen nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	80	-
LF 7	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	120	-
LF 8	Computergestützte Verfahren im Produktionsumfeld zur Planung und Lenkung einsetzen	-	60 - 100
LF 9	Produktion und Arbeitssysteme planen	-	100 - 140
LF 10	Produktionsabläufe organisieren und steuern sowie Daten und Kosten ermitteln	-	100 - 140
LF 11	Fertigungs- und Montageprozesse planen, optimieren und automatisieren	-	160 - 240
LF 12	Bauteile und Baugruppen prüfen sowie Prozesse und Maschinen überwachen	-	100 - 140
LF 13	Betriebsmittel projektieren, entwerfen und konstruieren	-	140 - 180

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
---------------------------------	----	----

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40
--	----	----

- 1) Zur Begünstigung eines Wechsels des Schwerpunktes ist die Aufteilung der Lernfelder in einen ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt als Empfehlung zu betrachten.
- 2) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung MASCHINENTECHNIK

Schwerpunkt Verfahrens- und Umwelttechnik

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich¹⁾ in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Studentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
---------	----	----

Englisch	120	80
----------	-----	----

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200 - 240

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	-
LF 2	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	120	-
LF 3	Prozesse, Anlagen und Produkte nach naturwissenschaftlichen Aspekten analysieren und bewerten	80	-
LF 4	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen	200	-
LF 5	Bauteile und Baugruppen mit CAx Methoden modellieren, darstellen und realisieren	120	-
LF 6	Bauteile und Baugruppen nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	80	-
LF 7	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	120	-
LF 8	Verfahrens- und umwelttechnische Prozesse leiten	-	140 - 180
LF 9	Verfahrens- und umwelttechnische Anlagen unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten planen	-	280 - 360
LF 10	Verfahrens- und umwelttechnische Prozesse unter ökonomischen, ökologischen und rechtlichen Aspekten auslegen	-	280 - 360

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
---------------------------------	----	----

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40
--	----	----

- 1) Zur Begünstigung eines Wechsels des Schwerpunktes ist die Aufteilung der Lernfelder in einen ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt als Empfehlung zu betrachten.
- 2) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung MECHATRONIK

Schwerpunkt Fertigungsautomatisierung und Robotik

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich¹⁾ in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
---------	----	----

Englisch	120	80
----------	-----	----

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200 - 240

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	80 - 120	-
LF 2	Mechanische Baugruppen und Funktionseinheiten analysieren, planen und prüfen	160 - 240	-
LF 3	Elektrische, elektronische und elektromechanische Baugruppen analysieren, planen und in Betrieb nehmen	160 - 240	-
LF 4	Anwendungen programmieren, Daten auswerten und dokumentieren	80 - 120	-
LF 5	Informationstechnische Systeme und Netzwerke einrichten, anpassen und nutzen	120 - 160	
LF 6	Steuerungen und Regelungen für fertigungstechnische Prozesse planen, bereitstellen, in Betrieb nehmen und optimieren	160 - 240	
LF 7	Automatisierte Messdatenerfassungssysteme entwickeln sowie Bussysteme auswählen und prozessbezogen in Betrieb nehmen	120 - 200	
LF 8	Speicherprogrammierbare Steuerungen für komplexe mechatronische Systeme programmieren und optimieren	120 - 200	
LF 9	Fertigungstechnische Prozesse unter Berücksichtigung von Qualitätsmanagement und Arbeitssicherheit erarbeiten sowie weiterentwickeln	80 - 160	
LF 10	Industrieroboter prozessbezogen auswählen, simulieren und programmieren	160 - 240	

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
---------------------------------	----	----

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40
--	----	----

- 1) Zur Begünstigung eines Wechsels des Schwerpunktes ist die Aufteilung der Lernfelder in einen ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt als Empfehlung zu betrachten.
- 2) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung MECHATRONIK**Schwerpunkt Maschinen- und Anlagentechnik**

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich¹⁾ in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

PFLICHTUNTERRICHT**Allgemeiner Lernbereich****Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
---------	----	----

Englisch	120	80
----------	-----	----

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200 - 240

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	80 - 120	-
LF 2	Mechanische Baugruppen und Funktionseinheiten analysieren, planen und prüfen	160 - 240	-
LF 3	Elektrische, elektronische und elektromechanische Systeme analysieren, planen und in Betrieb nehmen	160 - 240	-
LF 4	Anwendungen programmieren, Daten auswerten und dokumentieren	80 - 120	-
LF 5	Steuerungen und Anlagen analysieren, konzipieren und optimieren	200	
LF 6	Informationstechnische Systeme und Netzwerke einrichten, anpassen und nutzen	120	
LF 7	Komplexe mechatronische Systeme automatisieren	160 - 240	
LF 8	Mechatronische Systeme analysieren, konzipieren, optimieren und in Betrieb nehmen	240	
LF 9	Produktions- und Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements planen, steuern und optimieren	80 - 160	

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
---------------------------------	----	----

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu 40 40

- 1) Zur Begünstigung eines Wechsels des Schwerpunktes ist die Aufteilung der Lernfelder in einen ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt als Empfehlung zu betrachten.
- 2) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung MECHATRONIK

Schwerpunkt Systemtechnik

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich¹⁾ in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-

Projektarbeit	-	200 - 240
---------------	---	-----------

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	80 - 120	-
LF 2	Mechanische Baugruppen und Funktionseinheiten analysieren, planen und prüfen	160 - 240	-
LF 3	Elektrische, elektronische und elektromechanische Baugruppen analysieren, planen und in Betrieb nehmen	160 - 240	-
LF 4	Anwendungen programmieren, Daten auswerten und dokumentieren	80 - 120	-
LF 5	Optische und lasertechnische Baugruppen analysieren	120 - 160	
LF 6	Automatisierte Messdatenerfassungssysteme und Smarte Systeme analysieren, entwickeln und in Betrieb nehmen	160 - 240	
LF 7	Komplexe mechatronische Systeme methodisch konzipieren und bereitstellen	160 - 240	
LF 8	Komplexe mechatronische Systeme automatisieren	160 - 240	
LF 9	Regelkreise analysieren, konzipieren, in Betrieb nehmen und optimieren	80 - 120	
LF 10	Automatisierte Produktionsabläufe unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements planen und steuern	80 - 120	

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Zur Begünstigung eines Wechsels des Schwerpunktes ist die Aufteilung der Lernfelder in einen ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt als Empfehlung zu betrachten.
- 2) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung SANITÄR-, HEIZUNGS- UND KLIMATECHNIK

Die Stundentafel ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	
Projektarbeit		200

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagements zum Erfolg führen	80
LF 2	Querschnitt-Lernfeld: Physikalische, regelungstechnische und wärmetechnische Grundlagen	200
LF 3	Querschnitt-Lernfeld: Planungsunterlagen mit CAD-Software erstellen und gestalten	160
LF 4	Raumlufttechnische Anlagen auswählen, planen und bemessen	180
LF 5	Wärmeerzeuger auswählen, planen und bemessen	160
LF 6	Wärmeverteilungsanlagen auswählen, planen und bemessen	180
LF 7	Anlagen der Sanitärtechnik unter versorgungstechnischen Aspekten auswählen, planen, bemessen und instand halten	200
LF 8	Anlagen der Sanitärtechnik unter entsorgungstechnischen Aspekten auswählen, planen, bemessen und instand halten	160
LF 9	Kältetechnik auswählen, planen, bemessen und instand halten	120
LF 10	Eine Energieberatung planen und durchführen	80
LF 11	Geschäftsabläufe unter kundenorientierten Aspekten planen und gestalten	80

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Ergänzungsbildungsangebot TECHNISCHE BETRIEBSWIRTSCHAFT

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 680, einschließlich Projektarbeit, erreicht werden muss.

Studentafel

Unterrichtsstunden

PFLICHTUNTERRICHT

Beruflicher Lernbereich

Projektarbeit	120
---------------	-----

Lernfelder

LF 1	Absetzprozesse planen, steuern und kontrollieren	60 - 120
LF 2	Beschaffungsprozesse planen, steuern und kontrollieren	80 - 120
LF 3	Unternehmenskultur entwickeln und organisatorisch sowie personalwirtschaftlich umsetzen	100 - 160
LF 4	Für den Leistungserstellungsprozess Investitionen tätigen und deren Finanzierung sicherstellen	80 - 120
LF 5	Den Jahresabschluss erstellen und auswerten sowie zur Kostenkontrolle und Preisgestaltung nutzen	100 - 160

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	80
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	80

Fachbereich WIRTSCHAFT

Fachrichtung AGRARWIRTSCHAFT

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld sowie für die Projektarbeit Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich

muss immer 2000 Stunden betragen. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Studentafel

Unterrichtsstunden		
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	80	
Projektarbeit		80-120
Lernfelder		
LF 1 Projekte mittels systematischem Projektmanagements Planen, planen, durchführen und kontrollieren		60-100
LF 2 Betriebe und Unternehmen analysieren, führen und entwickeln		560-600

LF 3	Tierische Produkte wirtschaftlich, tiergerecht und umweltschonend erzeugen	360-440
LF 4	Pflanzliche Produkte wirtschaftlich, sachgerecht und umweltschonend erzeugen	360-440
LF 5	Energie und Technik sachgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend nutzen	160-200
LF 6	Landwirtschaftliche Produkte erfolgreich vermarkten	80-120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT

Schwerpunkt Controlling

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Studentafel

Unterrichtsstunden	
1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT**Allgemeiner Lernbereich****Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	160 - 180	-
Projektarbeit	-	160

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80
LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220
LF 4	Werteströme erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100
LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140
LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220

LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120
LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120
LF 10	Methoden und Instrumente des Controllings anwenden	100 - 120
LF 11	Investitionsentscheidungen vorbereiten und begründen	80
LF 12	Finanzielle Auswirkungen von Unternehmensentscheidungen beurteilen	80 - 120
LF 13	Risiken im Unternehmen erkennen und absichern	60 - 100
LF 14	Strategische Entscheidungen des Managements unterstützen	100 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT

Schwerpunkt Finanzwirtschaft

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Studentenafel

		Unterrichtsstunden	
		1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		160 - 180	-
Projektarbeit		-	160
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80	
LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220	
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220	

LF 4	Werteströme erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100
LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140
LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220
LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120
LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120
LF 10	Kapitalbedarf planen und Investitionsentscheidungen treffen	80 - 100
LF 11	Finanzierungsentscheidungen für Existenzgründer und Unternehmen vorbereiten und treffen	120 - 140
LF 12	Entscheidungen zu Geld- und Kapitalanlagen treffen	120 - 140
LF 13	Entwicklungen der globalen Finanz- und Kapitalmärkte analysieren, beurteilen und erforderliche Maßnahmen ableiten	100 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entspre-

chenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung *BETRIEBSWIRTSCHAFT*

Schwerpunkt Logistik

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

		Unterrichtsstunden	
		1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		160 - 180	-
Projektarbeit		-	160
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80	

LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220
LF 4	Werteströme erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100
LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140
LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220
LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120
LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120
LF 10	Logistikdienstleistungen erfassen und unter (inter-) nationalen vertragsrechtlichen Gesichtspunkten mitgestalten	100 - 120
LF 11	Beschaffungslogistische Dienstleistungen strategisch entwickeln und intralogistische Prozesse in Lager und Produktion planen, steuern und kontrollieren	120 - 160
LF 12	Distributionslogistische Dienstleistungen unter Aspekten der Nachhaltigkeit strategisch entwickeln und operativ durchführen	80 - 120
LF 13	Die Supply Chain in Industrie- und Handelsunternehmen managen sowie logistische Prozesse erfolgsorientiert planen, beurteilen und kontrollieren	120 - 140

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
---------------------------------	----	----

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40
--	----	----

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT**Schwerpunkt Marketing**

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

PFLICHTUNTERRICHT**Allgemeiner Lernbereich****Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
---------	----	----

Englisch	120	80
----------	-----	----

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	160 - 180	-
------------	-----------	---

Projektarbeit

-

160

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80
LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220
LF 4	Werteströme erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100
LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140
LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220
LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120
LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120
LF 10	Marketingkonzeptionen entwickeln, Märkte analysieren und Marktforschungsergebnisse nutzen	100 - 120
LF 11	Produktprogramme und -konzepte erstellen sowie Dienstleistungen managen	100 - 120
LF 12	Preise und Konditionen gestalten und festsetzen	60 - 80
LF 13	Vertriebswege analysieren, planen und bewerten	60 - 80

LF 14	Kommunikationspolitische Instrumente anwenden und Erfolg von Marketingmaßnahmen messen	100 - 120
-------	--	--------------

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT**Schwerpunkt Personalwirtschaft**

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Studentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT**Allgemeiner Lernbereich****Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	160 - 180	-
Projektarbeit	-	160

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80
LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220
LF 4	Werteströme erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100
LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140
LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220
LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120
LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120
LF 10	Personal beschaffen und einstellen	100 - 120

LF 11	Personal führen und entwickeln	120 - 140
LF 12	Personal betreuen und entlohnen	100 - 120
LF 13	Personal unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts verwalten	100 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT

Schwerpunkt Unternehmensführung

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Studentafel

Unterrichtsstunden		
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	160 - 180	-
Projektarbeit	-	160

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80
LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220
LF 4	Werteströme erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100
LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140
LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220
LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120

LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120
LF 10	Normative Grundlagen und Ausrichtungen der Unternehmensführung analysieren, entwickeln und gestalten	100 - 120
LF 11	Strategische Managementprozesse planen, unterstützen und beurteilen	160 - 180
LF 12	Instrumente zur operativen Steuerung von Unternehmen auswählen und anwenden	80 - 100
LF 13	Personal - und Informationsmanagement als Aufgabe der Unternehmensführung gestalten und bewerten	80 - 100

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung CATERING UND VERPFLEGUNGSMANAGEMENT

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

Unterrichtsstunden		
	1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich**Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation**

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
---------------------------------------	----	----

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
--------------------------------	----	---

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	120	-
Projektarbeit	-	120 - 160

Lernfelder

LF 1	Geschäftskonzepte unter Berücksichtigung branchenspezifischer Grundlagen und betriebswirtschaftlicher Methoden analysieren, entwickeln und erfolgreich gestalten	80
LF 2	Ein Unternehmen langfristig erfolgreich am Markt positionieren	200 - 240
LF 3	Personalwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen und aktiv gestalten	140 - 180
LF 4	Prozesse der Arbeitsorganisationsentwicklung planen, gestalten, beurteilen und optimieren	140 - 180
LF 5	Güter, Dienstleistungen und Kapital beschaffen sowie Investitionsentscheidungen treffen	140 - 180
LF 6	Geschäftsvorgänge buchen, Jahresabschluss erstellen und auswerten sowie unternehmerische Entscheidungen auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung treffen	140 - 180

LF 7	Grundlagen der Ernährungslehre erarbeiten und gesundheitsförderliche Konzepte erstellen	140 - 140
LF 8	Lebensmittelchemische Grundlagen erarbeiten und technologisch beurteilen (Querschnitt-Lernfeld)	120
LF 9	Branchentrends analysieren und die Implementierung im eigenen Unternehmen planen	140 - 180
LF 10	Lebensmittelrechtliche Grundlagen erarbeiten und anwenden	80
LF 11	Basishygiene- und Qualitätsmanagementkonzepte planen und erstellen	80 - 100
LF 12	Die Ausstattung sowie die Produktions- und Prozessabläufe einer Verpflegungseinrichtung planen	80 - 100
LF 13	Zielgruppenorientiert Lebensmittel und Spezialitäten vermarkten	80 - 100

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik ¹⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

Fachrichtung HOTEL- UND GASTSTÄTTENGEWERBE

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Studentafel

Unterrichtsstunden

		1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch ¹⁾		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		160	-
Projektarbeit		-	320
Lernfelder			
LF 1	Mikro- und Makroökonomische Determinanten analysieren und bewerten sowie erforderliche Maßnahmen ableiten (Querschnitt-Lernfeld)	100 - 120	
LF 2	Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns erarbeiten und beurteilen sowie betriebswirtschaftliche Entscheidungen treffen	80 - 120	
LF 3	Rechtsgeschäfte mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern abwickeln	40 - 60	
LF 4	Kommunikations- und Informationsverarbeitungssysteme konzeptionieren, organisieren und anwenden	80 - 120	

LF 5	Die Organisationsentwicklung planen, gestalten und beurteilen	40 - 60
LF 6	Betriebliche Entscheidungen auf Grundlage des internen und externen Rechnungswesens planen, steuern und kontrollieren	320 - 400
LF 7	Marketingkonzeptionen entwickeln, Märkte analysieren und Marktforschungsergebnisse nutzen	160
LF 8	Berufsbezogen und alltagsorientiert im In- und Ausland kommunizieren	240
LF 9	Investitions- und Finanzierungsprozesse planen, steuern und kontrollieren	80 - 120
LF 10	Spezifische Rechtsvorschriften im Gastgewerbe erfassen, analysieren und anwenden	40
LF 11	Die Personal- und Organisationsentwicklung planen, gestalten und beurteilen	80 - 120
LF 12	Gastgewerbliche Leistungsprozesse planen, organisieren und beurteilen	200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.
- 2) Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife. Zur Erfüllung des naturwissenschaftlichen Unterrichts kann eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik unterrichtet werden.

Fachrichtung TOURISMUS

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Studentafel

		Unterrichtsstunden	
		1. Aus- bildungs- abschnitt	2. Aus- bildungs- abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch ¹⁾		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		160	-
Projektarbeit		-	320
Lernfelder			
LF 1	Mikro- und Makroökonomische Determinanten analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten (Querschnitt-Lernfeld)	100 - 120	
LF 2	Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns erarbeiten und beurteilen sowie betriebswirtschaftliche Entscheidungen treffen	80 - 120	

LF 3	Rechtsgeschäfte mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern abwickeln	40 - 60
LF 4	Kommunikations- und Informationsverarbeitungssysteme konzeptionieren, organisieren und anwenden	80 - 120
LF 5	Die Organisationsentwicklung planen, gestalten und beurteilen	40 - 60
LF 6	Betriebliche Entscheidungen auf Grundlage des internen und externen Rechnungswesens planen, steuern und kontrollieren	320 - 400
LF 7	Marketingkonzeptionen entwickeln, Märkte analysieren und Marktforschungsergebnisse nutzen	160
LF 8	Berufsbezogen und alltagsorientiert im In- und Ausland kommunizieren	240
LF 9	Investitions- und Finanzierungsprozesse vorbereiten und realisieren	40 - 60
LF 10	Rechtsgeschäfte mit Kunden, Reiseveranstaltern und Leistungsträgern unter Berücksichtigung des Reiserechts abwickeln	40
LF 11	Die Personal- und Organisationsentwicklung planen, gestalten und beurteilen	80 - 120
LF 12	Touristische Dienstleistungen analysieren sowie Entwicklungen erfassen und beurteilen	200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft ²⁾	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

- 1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entspre-

chenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

- 2) Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife. Zur Erfüllung des naturwissenschaftlichen Unterrichts kann eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik unterrichtet werden.

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 2



he...

1 / 2

70%

+

🔍

🔄

🔗

📄

📥

🖨

⋮

Anlage 2 (Einjährige Fachschule: Zeugnis über den ersten Ausbildungsjahr)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1>

Zeugnis

über den ersten Ausbildungsjahr

Einjährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

besucht seit <Beginndatum> den oben bezeichneten Bildungsgang.

<Schuljahr>

<Halbjahr>

<Stufe>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>

<Fach3>

- Note -

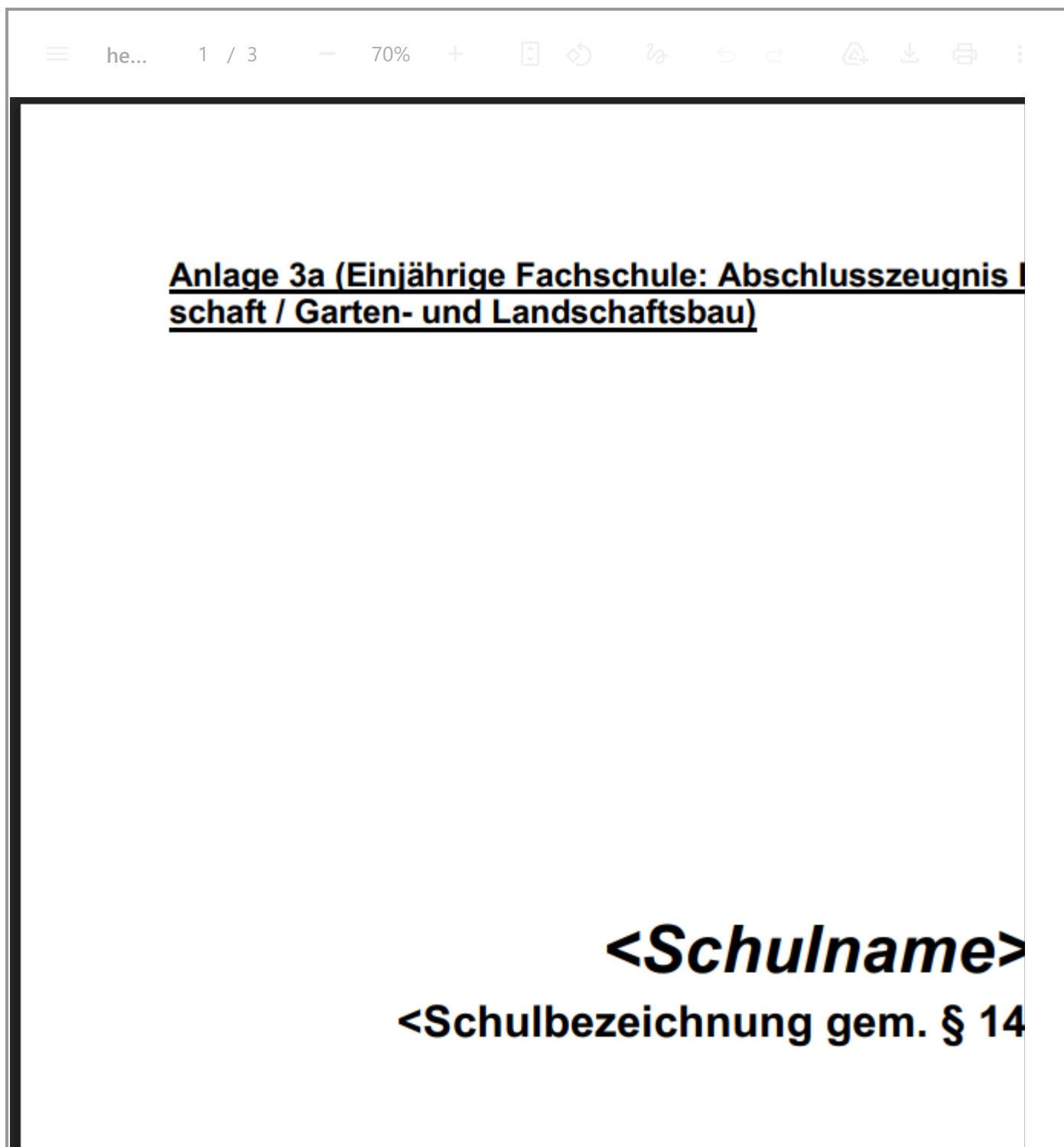
- Note -

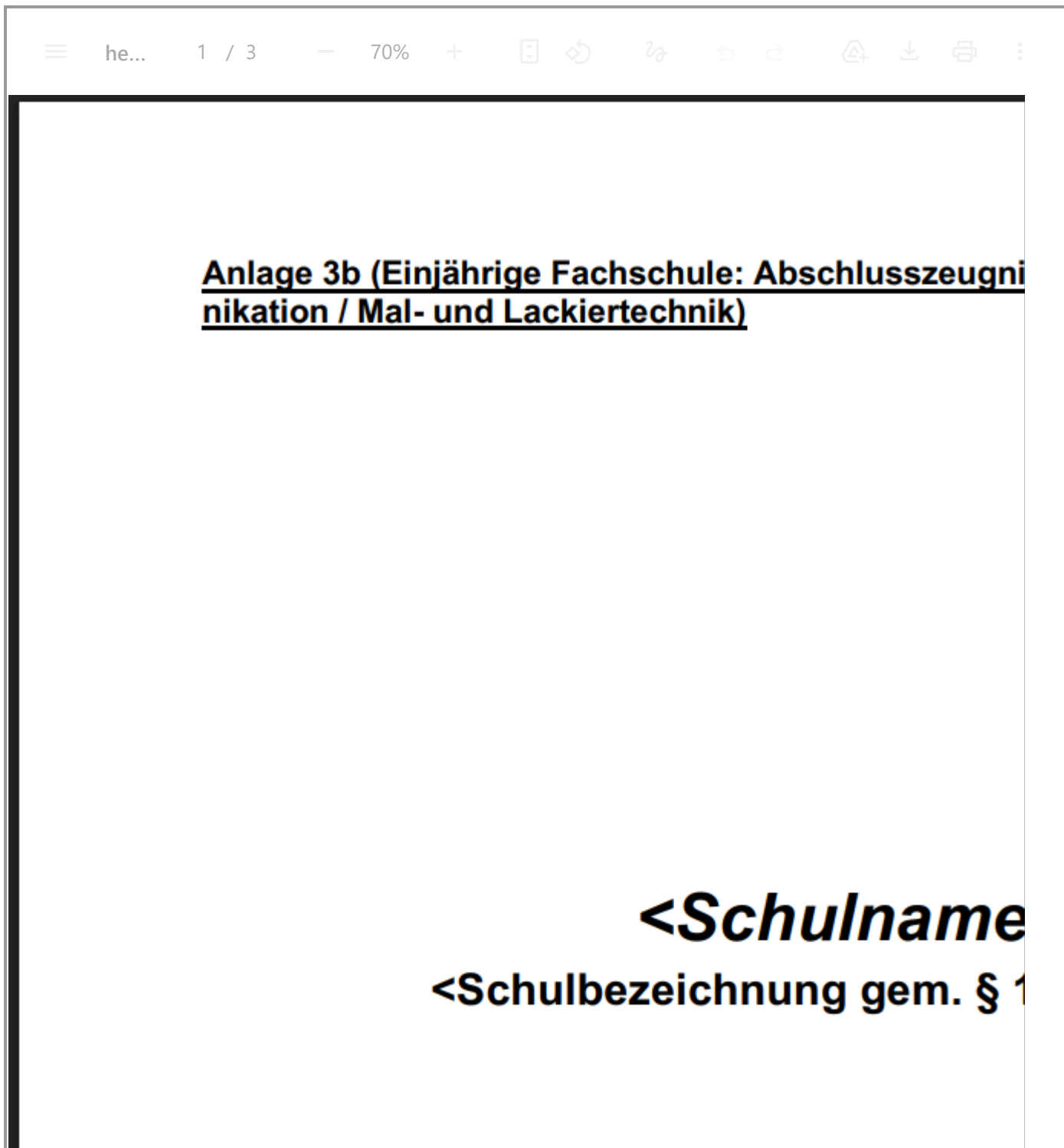
<Fach2>

<Fach4>

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-FSchulAPrVHE2011rahmen>

127/147

[zur Einzelansicht](#)**Anlage 3a**[zur Einzelansicht](#)**Anlage 3b**



[zur Einzelansicht](#)

Anlage 4a



he... 1 / 2 - 70% + 

Anlage 4a (Einjährige Fachschule: Abgangszeugnis von

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 14

Abgangszeugnis
Einjährige Fachschule
<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>
geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat den oben bezeichneten Bildungsgang vom <Beginndatum> bis <Enddatum>
des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen
Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung

<Schuljahr>	<Halbjahr>	<Stufe>
Pflichtunterricht		
Allgemeiner Lernbereich		
<Fach1>	- Note -	<Fach2>

[zur Einzelansicht](#)**Anlage 4b**

he... 1 / 2 - 70% +         

Anlage 4b (Einjährige Fachschule: Abgangszeugnis na

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 14

Abgangszeugnis
Einjährige Fachschule
<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>
geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat den oben bezeichneten Bildungsgang vom <Beginndatum> bis <E
des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfu
Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fa
prüfung nicht bestanden.

<Schuljahr>	<Halbjahr>	<Stufe>
-------------	------------	---------

Pflichtunterricht
Allgemeiner Lernbereich

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 5



Anlage 5 (Einjährige Fachschule: Zeugnis über den Nachweispädagogischen Eignung)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 14>

**Zeugnis über den Nachweis
der berufs- und arbeitspädagogischen**

Einjährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat auf Grund seiner/ihrer Prüfungsleistungen die Zusatzprüfung in Be-
der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung
Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils
tum> bestanden.

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 6a



**Anlage 6a (Einjährige Fachschule: Zeugnis über die
tung Landwirtschaft / Garten- und Landschaftsbau)**

<Schulname
<Schulbezeichnung gem. § 1

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 6b



**Anlage 6b (Einjährige Fachschule: Zeugnis über die P
richtung Bürokommunikation / Mal- und Lackiertechni**

<Schulname>
<Schulbezeichnung gem. § 14

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 7



Anlage 7 (Einjährige Fachschule: Bescheinigung über die Prüfung für Externe)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 1>

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Prüfung**

Einjährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat die Prüfung für Externe nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. April 2011 in der zuletzt geltenden Fassung am <Prüfdatum> nicht bestanden.

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 8



he... 1 / 2 - 70% +         

**Anlage 8 (Zweijährige Fachschule: Zeugnis über den e
schnitt)**

<Schulname>
<Schulbezeichnung gem. § 14
Zeugnis
über den ersten Ausbildungs
Zweijährige Fachschule
<Fachrichtung> - <Schwerpu

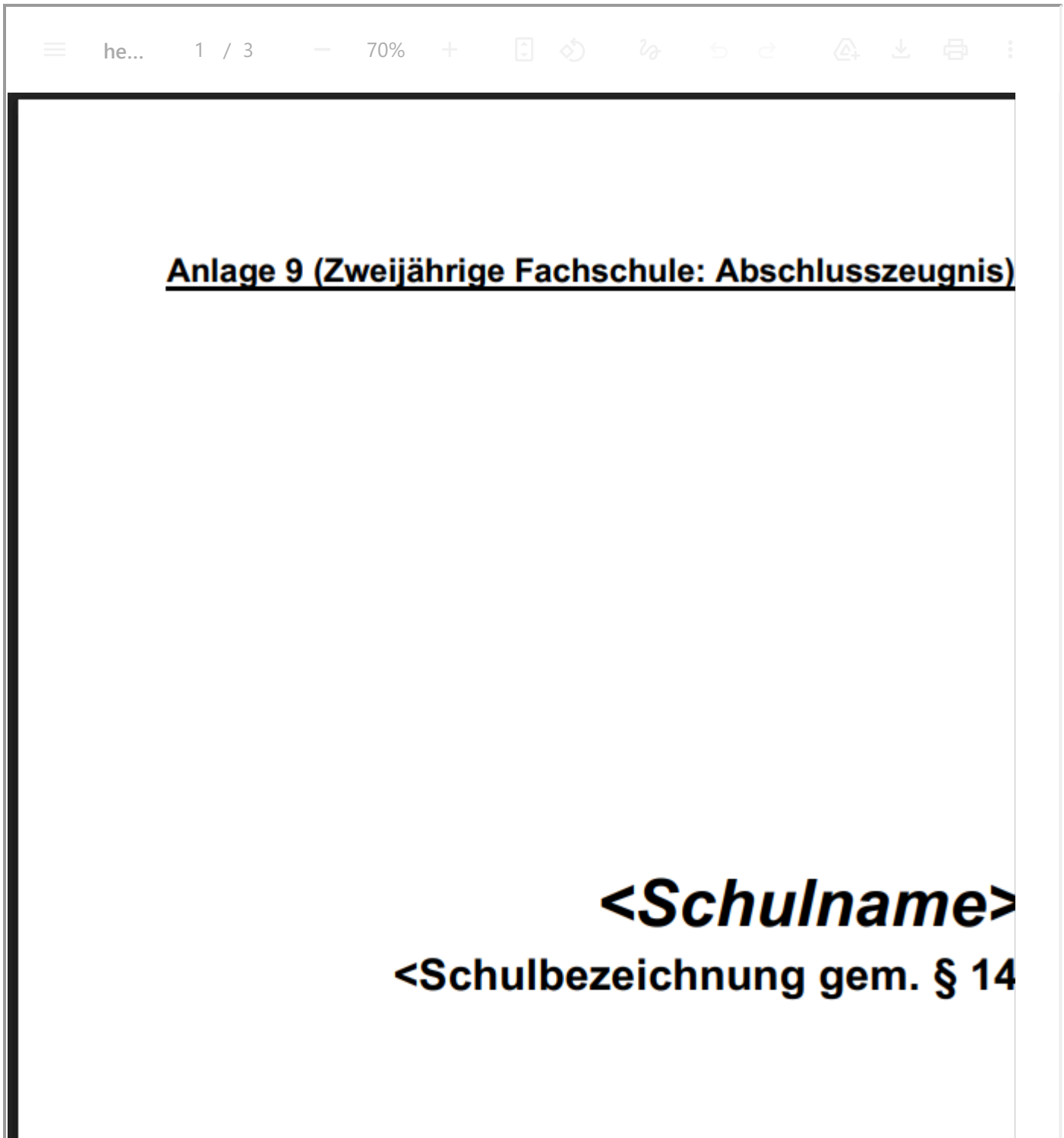
Herr/Frau <Vorname> <Nachname>
geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
besucht seit <Beginndatum> den oben bezeichneten Bildungsgang.

<Schuljahr>	<Halbjahr>	<Stufe>
Pflichtunterricht		
Allgemeiner Lernbereich		
<Fach1>	- Note -	<Fach2>

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 9





[zur Einzelansicht](#)

Anlage 9a



he... 1 / 6 - 70% + 

**Anlage 9a: Zeugniserläuterung für die Staatlich geprüfte (C)
geprüften Gestalter**

 **europass**

Zeugniserläuterung (*)

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (C)

**Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachhochschule
Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfter
(Bachelor Professional in Gestaltung)**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (C)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGS

- Besitzen vertiefter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Planung, Konzeption und Umsetzungsprozessen
- Verfügen über Kreativität mit ausgeprägtem Form- und Farbempfinden sowie
- eigenständiges Umsetzen eines Gestaltungsanliegens
- Erfassen und Reflektieren von beruflichen Sachverhalten und deren überzeugende Darstellung
- eigenständiges Anwenden umfangreicher Ausdrucksmöglichkeiten, Darstellungsmittel
- Verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten zur Projektdokumentation
- selbständiges produkt- und marktbezogenes Bearbeiten und Lösung von Entwurfsaufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 9b



he... 1 / 6 70%

Anlage 9b: Zeugniserläuterung für den Staatlich geprüften Techniker

 **europass** **Zeugniserläuterung**

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

**Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachhochschule für Technik
Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin
(Bachelor Professional in Technik)**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtscharakter

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEITEN

- Lösen von technisch-naturwissenschaftlichen Problemstellungen auf der Basis von Fachwissen
- Selbständiges markt- und kundenorientiertes Umsetzen neuer Technologien
- Fundiertes Analysieren und eigenständiges Gestalten von betrieblichen Prozessen
- Situationsgerechtes Einsetzen von Hardware und souveränes Anwenden von Software
- Souveränes Anwenden von Methoden der Projektplanung, -durchführung und -kontrolle
- Darstellen und Gestalten von komplexen technischen und organisatorischen Zusammenhängen
- Beurteilen von fachlichen Innovationen und nachhaltiges Gestalten von Innovationen

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 9c



he... 1 / 6 70%

Anlage 9c: Zeugniserläuterung für den Staatlich geprüften Betriebswirtin

 **europass** **Zeugniserläuterung** (*)

<p>1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (in deutscher Sprache)</p> <p>Abschlusszeugnis der Fachschule/Fachhochschule für Betriebswirtschaftslehre Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaftsinformatik)</p>
<p>2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (in englischer Sprache)</p> <p>Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus</p>
<p>3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEITEN</p> <ul style="list-style-type: none">• Verfügen über ökonomische Urteilsfähigkeit auf der Basis breiter und integrierender, rechtlicher und gesellschaftspolitischer Kenntnisse und Fertigkeiten• Besitzen eines vertieften Verständnisses marktorientierten Entscheidens und• Beherrschen von Analyse-, Entscheidungs-, Kommunikations- und Kontrollverfahren• Verfügen über ein breites Spektrum an Methoden zur fachgerechten und lösungsorientierten Bearbeitung von Aufgaben- und Problemstellungen• Verfügen über spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der branchentypischen Qualitätsmanagementverfahren• Verfügen über vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet ökonomischer, technologischer und sozialer Strukturen

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 10a



he... 1 / 2 - 70% +         

Anlage 10a (Zweijährige Fachschule: Abgangszeugnis)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 1>

Abgangszeugnis

Zweijährige Fachschul

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat den oben bezeichneten Bildungsgang vom <Beginndatum> bis

des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Pr

Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden

<Schuljahr>	<Halbjahr>	<Stufe>
-------------	------------	---------

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>
---------	----------	---------

[zur Einzelansicht](#)**Anlage 10b**

he... 1 / 2 70%

Anlage 10b (Zweijährige Fachschule: Abgangszeugn

<Schulnam

<Schulbezeichnung gem. §

Abgangszeugn

Zweijährige Fachsch

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat den oben bezeichneten Bildungsgang vom <Beginndatum> bis

sischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an

vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bes

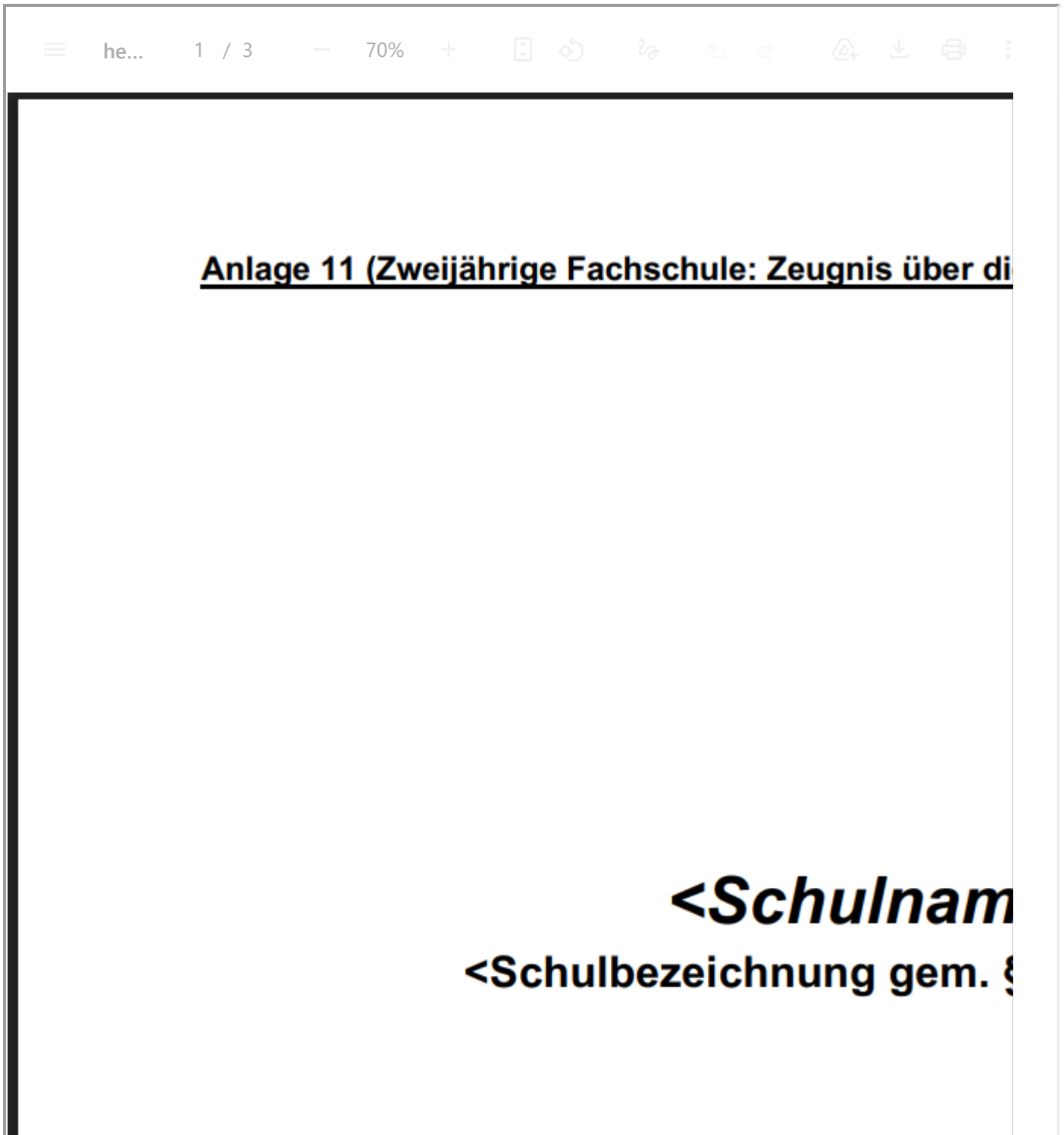
standen.

<Schuljahr>	<Halbjahr>	<Stufe>
-------------	------------	---------

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

[zur Einzelansicht](#)**Anlage 11**



[zur Einzelansicht](#)

Anlage 12



he... 1 / 1 70% +

Anlage 12 (Zweijährige Fachschule: Zeugnis über den Nachweis der berufspädagogischen Eignung)

<Schulname>
<Schulbezeichnung gem. § 14>

Zeugnis über den Nachweis der berufspädagogischen Eignung
Zweijährige Fachschule
<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

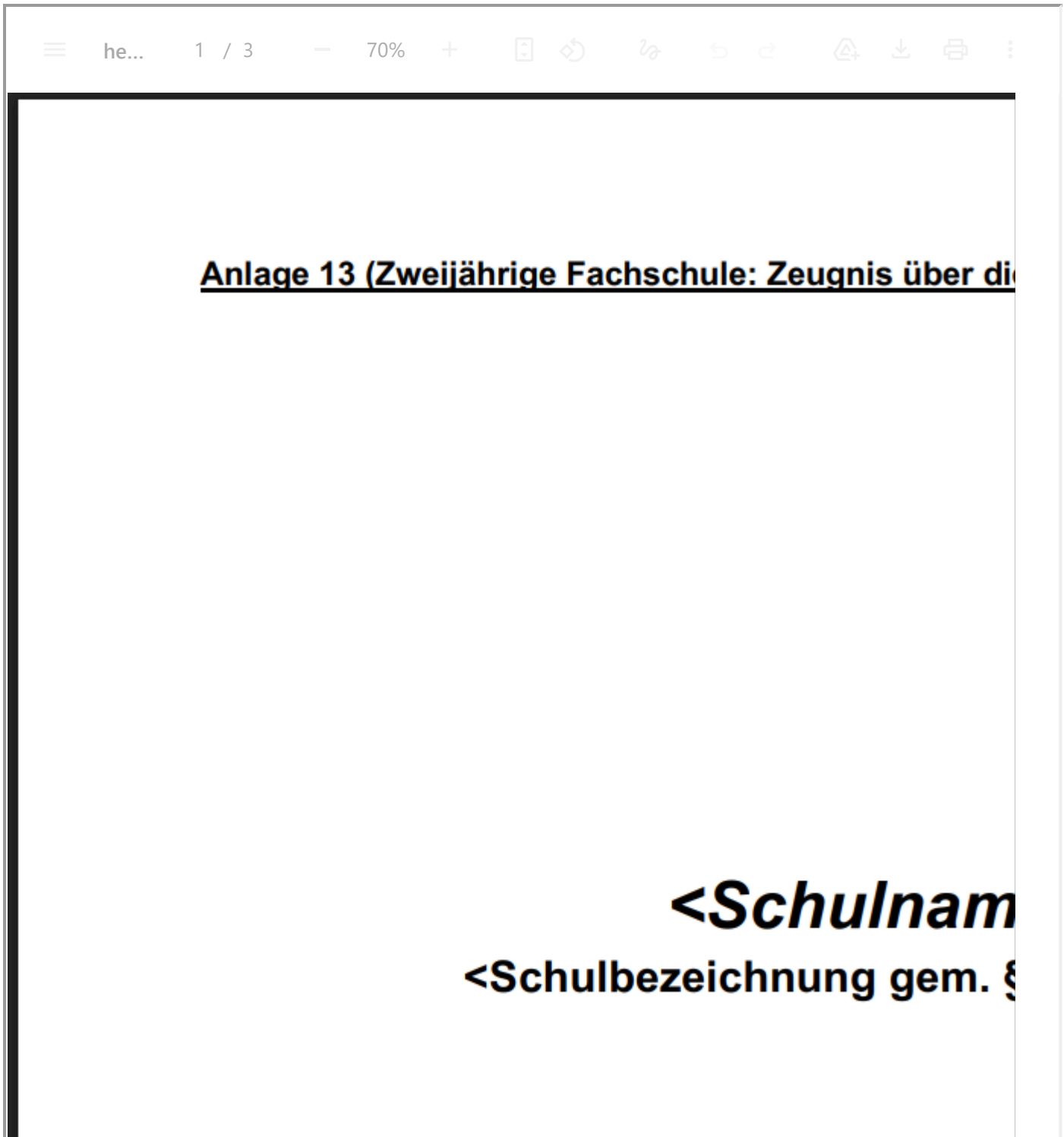
geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat auf Grund seiner/ihrer Prüfungsleistungen die Zusatzprüfung in Berufsausbildung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABI. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.
Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Schriftlicher Prüfungsteil	Note

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 13

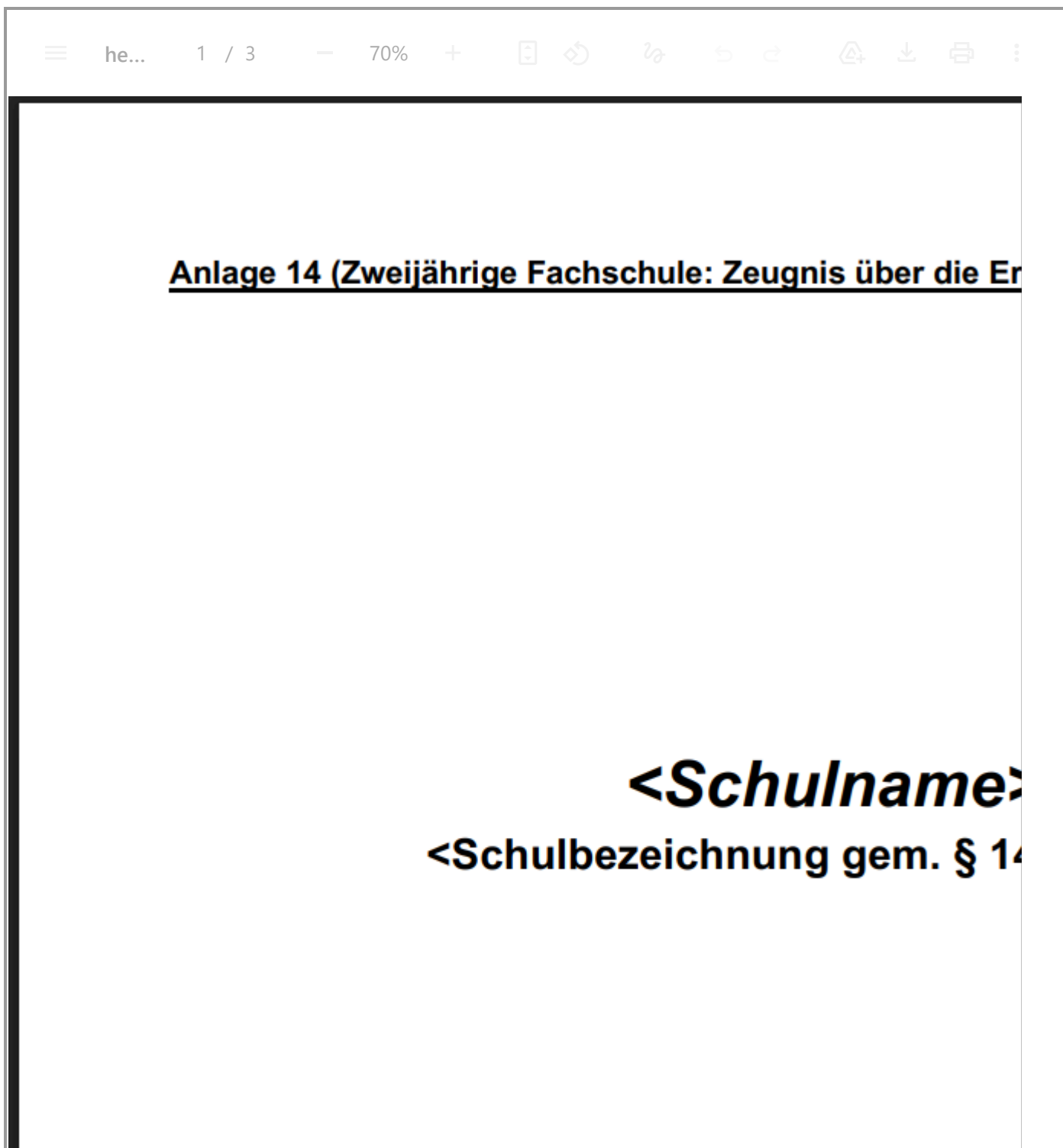




[zur Einzelansicht](#)

Anlage 14





[zur Einzelansicht](#)

Anlage 15



Anlage 15 (Zweijährige Fachschule: Bescheinigung über die Prüfung für Externe)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. §>

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Prüfung**

Zweijährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat die Prüfung für Externe nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 05. Juli 2011 in der Fassung am <Prüfdatum> nicht bestanden.

[zur Einzelansicht](#)